

Unterrichtung

Übersicht

über

Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages
der Zehnten, Elften, Zwölften und Dreizehnten Wahlperiode

A. Zehnte Wahlperiode

1. Beschluß vom 14.5.1984 – Drs 10/2584 – *)
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1981 – Entlastung –
Feuerschutzabschlüsse zur Kleinförderanlage im Zentralklinikum einer Universität
(Nr. 11 der Anlage zur Drs 10/2584)

In dem Neubau des Zentralklinikums einer Universität ist in den Jahren 1974 bis 1977 eine Kleinförderanlage eingebaut worden, deren Förderbehälter auch durch Öffnungen in den Brandwänden und -decken fahren. In diese Öffnungen wurden 110 Feuerschutzabschlüsse eingebaut, die baufachlich nicht zugelassen sind und erhebliche Mängel aufweisen. Nach einem inzwischen eingeholten Gutachten sind im Zentralklinikum „alle Voraussetzungen für einen Großschaden einschließlich der Bedrohung für Leben und Gesundheit von Menschen gegeben“. Die Kosten für den erforderlichen Austausch gegen amtlich zugelassene Abschlüsse betragen rd. 3,1 Millionen DM.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt den Einbau der bauaufsichtlich nicht zugelassenen Feuerschutzabschlüsse. Er erwartet, daß die für die Kleinförderanlage notwendigen Wand- und Deckendurchbrüche wegen der Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen unverzüglich mit Feuerschutzabschlüssen versehen werden, die den Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung genügen. Der Ausschuß bittet zu klären, in welcher Höhe dem Land ein Schaden entstanden und wer hierfür haftbar zu machen ist, sowie alsbald Schritte zum Ersatz eines dem Land entstandenen Schadens einzuleiten. Über das Veranlaßte und dessen Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Die Antworten der Landesregierung vom 12.3.1985 unter Abschnitt III lfd. Nr. 8 in der Drs 10/4185, vom 10.2.1986 unter Abschnitt II lfd. Nr. 2 in der Drs 10/5555, vom 12.2.1987 unter Abschnitt II lfd. Nr. 2 in der Drs 11/717, vom 28.12.1988 unter Abschnitt II lfd. Nr. 1 in der Drs 11/3396, vom 12.2.1990 unter Abschnitt I lfd. Nr. 1 in der Drs 11/5010 und vom 13.10.1993 in der Drs 12/5541 werden wie folgt ergänzt:

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 14.5.1984 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Im weiterhin anhängigen Rechtsstreit hat das Gericht die Parteien aufgefordert, einen geeigneten Sachverständigen vorzuschlagen, der zur geltend gemachten Höhe des Schadensersatzes im Rahmen der Beweisfragen Stellung nehmen soll. Allerdings war es zwischen den Parteien lange Zeit strittig, welcher Gutachter hierzu geeignet ist.

Nach Aufforderung durch das Gericht sind von den Parteien bislang insgesamt sieben Sachverständige vorgeschlagen worden. Es wurden sowohl von seiten des Landes als von seiten der Beklagten gegenüber allen Vorschlägen Bedenken geltend gemacht. Gemäß Verfügung des Landgerichts Hannover vom 16.2.1995 ist beabsichtigt, Herrn Prof. Dr. Jörn Peter Podolsky, Hannover, als Sachverständigen zu beauftragen.

Nachdem die Beklagte von ihrer zunächst geäußerten Auffassung der persönlichen Befangenheit dieses Sachverständigen abgerückt ist, wird es mit großer Wahrscheinlichkeit zu dessen Beauftragung kommen.

2. **Beschluß vom 11.12.1985 – Drs 10/4870 –*)**
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1983 – Entlastung –
Unterhaltung eines Kanals als schiffbares Gewässer
(Nr. 38 der Anlage zur Drs 10/4870)

Die Wasserwirtschaftsverwaltung trägt die erheblichen Kosten für die Erhaltung der Schiffbarkeit eines als Hauptvorfluter bestimmten Kanals. Insbesondere die Schleusen und Drehbrücken müssen nach Rückgang der gewerblichen Schifffahrt vorwiegend, vor allem an Wochenenden und Feiertagen, für den Sportbootverkehr unterhalten werden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet zu prüfen, ob und wieweit der Schiffsverkehr auf dem Kanal einzuschränken oder aufzuheben ist. Ggf. ist die Beteiligung interessierter Dritter an den Kosten zu untersuchen. Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Die Antworten der Landesregierung vom 27.5.1986 unter Abschnitt III lfd. Nr. 18 in der Drs 10/6069 und vom 12.2.1987 unter Abschnitt IV lfd. Nr. 13 in der Drs 11/717 werden wie folgt abschließend ergänzt:

Der vom Landtag in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 2.12.1992 (Drs 12/4338) festgesetzte Termin für die Prüfung und die Berichterstattung über die Kosten und den Nutzwert des Schiffsverkehrs auf dem Ems-Jade-Kanal war von der Landesregierung leider nicht einzuhalten. Die im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung tätigen Landesbehörden haben sich in der Zwischenzeit mit den Mitteln der vorhandenen kameralistischen Buchführung bemüht, diejenigen Ausgaben herauszufiltern, die im wesentlichen auf den Schiffsverkehr auf dem Ems-Jade-Kanal zurückgehen. Eine umfassende brauchbare Kostenermittlung wird u.a. dadurch erschwert, daß Investitionsausgaben, z.B. für die Erneuerung von Brücken und Schleusen, nicht laufend jährlich wie Betriebsausgaben, sondern je nach einer durchschnittlich zu erwartenden Nutzungsdauer von 60 bis 100 Jahren bei den baulichen und 30 bis 40 Jahren bei den beweglichen Teilen einmalig anfallen. Verbindliche standardisierte Kostenrichtwerte für den Bau von Brücken und Schleusen gibt es nicht. Es kommt hinzu, daß – nachdem der Kanal etwas über 100 Jahre alt ist – in den nächsten Jahren verstärkt Ausgaben für die erstmalige Erneuerung von Kanalbrücken sowie für Deicherhöhungen und -verstärkungen anfallen

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 11.12.1985 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlasste zu berichten.

werden. In den nächsten Jahren werden im Kanalbereich u.a. die Erneuerung von sieben Brücken mit Baukosten von rd. 15 Mio. DM, die Verstärkung und Erhöhung von rd. 25 km Hochwasserdeichen mit Baukosten von rd. 46 Mio. DM sowie Sicherungen der Ufer und sonstigen Anlagen von rd. 6,0 Mio. DM fällig.

Diese Kosten können nur zu einem Teil der Schifffahrt zugerechnet werden. Es ist davon auszugehen, daß die geplanten und notwendigen Investitionen weitgehend unabhängig von einer weiteren Nutzung des Kanals als Schifffahrtsweg aufzuwenden sind. Die Schleusen, die in erster Linie der Schifffahrt dienen, sind gleichzeitig auch Anlagen zur Wasserhaltung und Wasserabführung, d.h. Stauanlagen, die dem Wasserabfluß dienen. Im Falle der Einstellung des Schiffsverkehrs müßten ersatzweise Wehre gebaut werden, die im Vergleich zu den Schleusen um ein Viertel bis ein Drittel der Kosten preisgünstiger veranschlagt werden könnten. Bei den Brückenerneuerungen wären allenfalls, soweit es sich um bewegliche Brücken handelt, die Mehrkosten für die beweglichen Brückenteile der Schifffahrt zuzurechnen. Die Sanierung der Deiche und Dämme ist ausschließlich dem Wasserabfluß zuzurechnen. Grob geschätzt wären daher von den in nächster Zeit anstehenden Investitionen von insgesamt rd. 65 Mio. DM nur etwa 10 Mio. DM an Ausgaben der Schifffahrt zuzurechnen.

Im übrigen ist eine genaue Kostenzurechnung, insbesondere auch der laufenden persönlichen und sächlichen Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung des Kanals nicht ohne eine betriebswirtschaftlich ausgerichtete Kostenstellenrechnung möglich. Dieser Auffassung sind auch die Mitglieder des Projektteams des Teilprojektes „Überprüfung des Betriebes und der Unterhaltung wasserwirtschaftlicher landeseigener Anlagen auf Wirtschaftlichkeit und Rationalisierungsmöglichkeiten“, das im Zuge der laufenden Verwaltungsreform tätig ist.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat sich in den zurückliegenden Jahren nach Kräften bemüht, die laufenden Betriebskosten zu senken. Seit 1972 ist das Betriebspersonal von 24 Bediensteten kontinuierlich auf 11 Bedienstete verringert worden. Hierdurch müssen bereits mehrere Brücken durch einen Wärter mit der Folge von Verzögerungen im Schiffsverkehr bedient werden. Für den Betrieb des Kanals sind während der Sportbootsaison von Mai bis September fünf Schleusen- und sechs Brückenwärter eingesetzt. Außerhalb der Saison sind im Unterhaltungsbetrieb lediglich noch vier Wärter tätig, die den Güterverkehr von Emden bis Aurich bedienen und für die Bedienung der Schleusen zur Entwässerung eingesetzt werden.

Die Kosten für den Kanalbetrieb betragen im Mittel der letzten Jahre rd. 450 000 DM jährlich an Löhnen und 100 000 DM an Sachausgaben.

Am schwierigsten ist eine monetäre Bewertung des Nutzens und eine Nutzwertanalyse. Abgesehen von seiner hauptsächlichen Funktion als Vorfluter für das in der Mitte Ostfrieslands höher gelegene Geestgebiet um Aurich bis Wiesmoor in einer Größe von rd. 19 000 ha dient der Kanal seit jeher der Schifffahrt; er ist ferner wesentlich eingebunden in das vom MW entwickelte Fehn-/Wasserwanderprogramm Niedersachsen und dient insoweit fremdenverkehrspolitischen Zwecken.

Der Schiffsverkehr ist in den letzten Jahren mit rd. 30 000 t jährlich etwa konstant geblieben. Es wird Kies zum Betonwerk nach Aurich sowie Kohle für die Bundeswehr nach Wilhelmshaven befördert. Außerdem wickeln einige Betriebe des am Bangsteder Verlaat mit Wirtschaftsförderungsmitteln errichteten Gewerbegebietes Transporte auf dem Kanal ab. Am Ems-Jade-Kanal ist außerdem eine Werft ansässig, die Fischkutter und Yachten herstellt und Güterschiffe sowie Fahrgastschiffe repariert.

Die Stadt Aurich hat in den Jahren 1990/1991 am Hafen Aurich mit erheblichen Aufwendungen neue Kaianlagen erstellt, um den Hafenumschlag zu erleichtern und zugleich Liegeplätze für den Sportbootverkehr zu schaffen.

Die kommunalen Anlieger sind auf einen Beitrag zu den Kosten des Landes angesprochen worden, aber nicht bereit, einen Beitrag zu leisten. Die am Kanal gelegenen Landkreise, Städte und Gemeinden sehen in der Erhaltung der Schiffbarkeit eine Art Grundausstattung durch das Land, die eine Möglichkeit bietet, den strukturschwachen ostfriesischen Raum weiter zu entwickeln.

Es sprechen auch umweltpolitische Gesichtspunkte für die Aufrechterhaltung der Schifffahrt auf dem Ems-Jade-Kanal. Mit einer Einstellung des Schiffsverkehrs würden umfangreiche Gütertransporte auf die bereits stark frequentierten Straßen verlagert werden und eine Zunahme des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen nach sich ziehen.

Der Sportbootverkehr ist in den letzten Jahren auf etwa 5 000 Durchgänge jährlich gestiegen. Der Kanal ist im Rahmen der Wasserwanderwege für Norddeutschland eine wichtige Verbindung. Viele ostfriesische Gemeinden haben in den letzten Jahren über das „Fehnprogramm“ in den Ausbau des Wasserwanderwegenetzes investiert. Beim Lande sowie bei den Landkreisen und Gemeinden besteht weiterhin ein großes Interesse, die Möglichkeiten für die Sportschifffahrt zu erhalten. An Kanal- und Schleusengebühren, Brückengebühren sowie Lagergeld sind aufgrund eines von der Bezirksregierung Weser-Ems bekanntgemachten Tarifs 1994 insgesamt rd. 24 000 DM aufgekommen. Die Abgabensätze werden von Zeit zu Zeit der relativen Kostenentwicklung angepaßt. Die Einnahmen aus den Befahrungsabgaben können aber auf keinen Fall die Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionsausgaben decken, so daß eine Rentabilität im betriebswirtschaftlichen Sinne auch nicht herbeigeführt werden kann.

Nach Auffassung aller Beteiligten ist eine spezifische Nutzen-Kosten-Untersuchung, in der sämtliche Parameter, nämlich Unterhaltung und Betrieb des Kanals, Vorflutfunktion des Kanals, Abwasserbeseitigung und Gewässergüte, Frachtschifffahrt, Sportschifffahrt und Tourismus sowie Naturschutz erfaßt und bewertet werden, nur durch ein externes Gutachten zu leisten. Ein solches Gutachten würde – ohne die vom Land einzubringenden Datenleistungen – rd. 300 000 DM kosten. Abgesehen davon, daß bei der angespannten finanziellen Situation des Landes für eine solche Auftragsvergabe nicht die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestanden haben, ist die Landesregierung der Auffassung, daß auf ein solch kostenträchtiges Gutachten angesichts der Unsicherheiten bei der monetären Bewertung des Nutzens verzichtet werden sollte.

Darüber hinaus ist die Landesregierung der Auffassung, daß der Schiffsverkehr auf dem Ems-Jade-Kanal aus umwelt- und wirtschaftspolitischen sowie fremdenverkehrspolitischen Gründen nicht eingestellt oder eingeschränkt werden sollte. Die Mehrausgaben, die letztlich der strukturellen Weiterentwicklung des gesamten ostfriesischen Raumes zugute kommen, sind auch aus landespolitischem Interesse zu vertreten. Unberührt davon bleiben die Bemühungen der Landesregierung, die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung des Kanals so gering wie möglich zu halten. Sie verspricht sich insbesondere in diesem Punkte aus den Ergebnissen der vorbereitenden Arbeiten zur Verwaltungsreform wertvolle Hinweise auf Möglichkeiten zur Senkung der Kosten des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen.

B. Elfte Wahlperiode

1. **Beschluß vom 18.3.1987 – Drs 11/656 –*)**
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1984 – Entlastung –
Berufsschulen
(Nr. 23 der Anlage zur Drs 11/656)

Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs bei der Untersuchung der Berufsschulen in drei benachbarten Landkreisen waren viele Ausbildungsberufe mehrfach vertreten. Daher kam es innerhalb der Landkreise zu konkurrierenden Angeboten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, die Konzentrationmöglichkeiten zu untersuchen und dabei das Interesse der Auszubildenden und der Ausbilder sowie der Schulträger an einem umfassenden standortnahen Unterrichtsangebot einerseits und das Interesse an einem berufsbezogenen und jahrgangsspezifischen Unterricht sowie einem wirtschaftlichen Einsatz der Fachlehrkräfte andererseits systematisch so gegeneinander abzuwägen, daß sich daraus verbindliche Kriterien für die Genehmigung der Schulentwicklungspläne ableiten lassen.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung zudem zu prüfen, inwieweit eine Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes angezeigt ist, um die gebotene Konzentration des Unterrichtsangebots zu erreichen.

Er bittet die Landesregierung über die Ergebnisse zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Die Antworten der Landesregierung vom 1.2.1988 unter Abschnitt I lfd. Nr. 11 in der Drs 11/2135, vom 12.2.1990 unter Abschnitt I lfd. Nr. 1 in der Drs 11/5011, vom 27.11.1990 unter Abschnitt I lfd. Nr. 1 in der Drs 12/508 und vom 12.7.1990 unter Abschnitt I in der Drs 13/58 werden wie folgt abschließend ergänzt:

Die insbesondere mit der 1990 geänderten Verordnung zur Schulentwicklungsplanung sowie mit dem Erlaß des MK vom 12.7.1991 zur Bildung von Klassen an berufsbildenden Schulen eingeleiteten Maßnahmen zu einer die schulfachlichen und die wirtschaftlichen Aspekte berücksichtigenden Konzentration der berufsbildenden Schulen sind durch die neue Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP) vom 19.10.1994 (Nds. GVBl. S. 460) fortgesetzt worden. So ist in § 2 Abs. 1 der VO-SEP festgelegt, daß als Schulstandorte für Schulen im Sekundarbereich II, also auch für berufsbildende Schulen, grundsätzlich Gemeinden mit mittel- oder oberzentralen Funktionen nach den Raumordnungsprogrammen zu bestimmen sind. Von dieser Vorgabe kann nur bei schwerwiegenden Gründen (z.B. sinnvolle Nutzung eines Gebäudebestandes an einem anderen Standort, wesentlich günstigere Schulwege) abgewichen werden.

Im übrigen sind die Schulbehörden auch im Jahre 1994 zur strikten Einhaltung der im Klassenbildungserlaß festgelegten Grenzwerte angehalten worden.

Es ist beabsichtigt, den Schulen im Rahmen des Vorhabens „Autonomie der Schule“ die Möglichkeit zu geben, auch kleinere Lerngruppen zu bilden, wenn ein Ausgleich durch entsprechend größere Klassen herbeigeführt wird. Durch diese Weiterentwicklung des Klassenbildungserlasses sollen sowohl eine wohnort- und ausbildungsnaher Beschulung, die von der ausbildenden Wirtschaft gefordert wird, erhalten als auch ein wirtschaftlicher Einsatz der personellen Ressourcen ermöglicht werden.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 18.3.1987 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

2. Beschluß vom 19.10.1988 – Drs 11/3046 –*)
 Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1986 – Entlastung –
 Einsatz von Bauleitungskräften
 (Nr. 42 der Anlage zur Drs 11/3046)

Ein Wasserwirtschaftsamt setzte in erheblichem Umfang aus Titelgruppen bezahlte Bauleitungskräfte für ständige Aufgaben ein. Den gleichen Mangel hatte der Landesrechnungshof bereits bei einer Prüfung des Amtes im Jahre 1974 aufgegriffen. Die damals zugesagte Etatisierung der mit ständigen Aufgaben betrauten Bauleitungskräfte ist bisher nicht erfolgt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß aus Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit die Mittel für die Vergütung des Planpersonals und des Bauleitungspersonals dem tatsächlichen Einsatz entsprechend im Haushaltsplan veranschlagt werden müssen. Er erwartet, daß die notwendigen Berichtigungen unverzüglich vorgenommen werden und bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Die Antworten der Landesregierung vom 24.11.1989 unter Abschnitt II lfd. Nr. 11 in der Drs 11/4740 und vom 5.8.1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 7 in der Drs 12/5223 werden wie folgt abschließend ergänzt:

Im Zuge des Wandels der Wasserwirtschaftsverwaltung von einer Bau- zu einer Umweltverwaltung sind in den vergangenen Jahren u.a. Planungs- und Bauleitungsaufgaben in einem erheblichen Umfang abgebaut worden. Dementsprechend hat sich die Zahl der Stellen in Titelgruppe 61 des Kapitels 15 50, aus denen auch Personal mit hoheitlichen Aufgaben vergütet wird, wie folgt – insgesamt um rd. 71,6 v.H. – verringert:

1975	478
1980	322
1985	218
1990	200
1995	136.

Für bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere den Küstenschutz sowie Vorhaben mit (bautechnischem) Modellcharakter, werden die Staatlichen Ämter für Wasser und Abfall sowie das Staatliche Amt für Insel- und Küstenschutz weiterhin in dem notwendigen Umfang Planungs- und Bauleitungsaufgaben wahrnehmen.

Zur Zeit werden bei den genannten Ämtern insgesamt nur noch einige wenige Kräfte mit Dauer-, vor allem Hoheitsaufgaben, beschäftigt, die aus Mangel an Angestelltenstellen in den Stellenübersichten zu Kapitel 15 50 noch aus Titelgruppenmitteln vergütet werden müssen. Diese Kräfte werden, wenn sie ausscheiden, nicht wieder ersetzt. Das restliche überzählige Personal wird in absehbarer Zeit auf frei werdende und besetzbare Angestelltenstellen der Wasser- und Abfallwirtschaftsverwaltung umgesetzt werden. Wegen der Stelleneinsparauflage gemäß § 9 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1995/1996 wird eine solche Umsetzung allerdings nur von Fall zu Fall möglich sein.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 19.10.1988 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

3. **Beschluß vom 14.4.1988 – Drs 11/2419 –
Perspektiven niedersächsischer Hochschulpolitik**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen durch eine weitere Verbesserung der Attraktivität von Lehre und Forschung zu sichern und zu stärken;
2. ein Rahmenkonzept „Perspektiven niedersächsischer Hochschulpolitik“ bis Anfang 1988 vorzulegen, das geeignet ist, Forschung und Lehre vor allem durch die schwerpunktmäßige Förderung neuer Technologien und anwendungsorientierter Forschungsgebiete, aber auch durch die Förderung qualifizierter sozial- und geisteswissenschaftlicher Forschungsvorhaben einen neuen Aufschwung zu geben;

im einzelnen sollen u.a. folgende Überlegungen Eingang in dieses Konzept finden:

- Entwicklung der Studentenzahlen und der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen im Lande Niedersachsen,
 - weitere Bündelung paralleler und Konzentration nicht ausreichend nachgefragter Studienangebote,
 - Förderung von Studienangeboten und Forschungsbereichen, die als Innovationsquellen für Wirtschaft und Technologie des Landes von vorrangiger Bedeutung sind,
 - Vorsorge zu treffen für neue, zum Teil heute noch nicht abschbare, Studienangebote und Forschungsschwerpunkte,
 - Einbettung der bis 1991 vorgesehenen Personaleinsparungen im Hochschulbereich in dieses Konzept;
3. eine Sachverständigenkommission zu berufen, die die Landesregierung bei der Verwirklichung und Fortschreibung dieses Konzepts berät.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Die Antwort der Landesregierung vom 25.3.1994 unter Abschnitt III lfd. Nr. 1 in der Drs 12/6196 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Der Entwurf des Hochschulentwicklungsprogramms (HEP), der den Mitgliedern der Ausschüsse für Wissenschaft und Kultur und Haushalt und Finanzen im Oktober 1993 zugeleitet worden ist, wurde zum Haushalt 1994 und zur Mittelfristigen Planung 1993 bis 1997 fortgeschrieben. Die Fortschreibung zum Haushalt 1995/96 würde zunächst zurückgestellt, da das HEP aufgrund der angespannten Finanzsituation des Landes und der damit notwendigen Umstrukturierung der Hochschulen einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

Im Zuge der Entscheidungen zur langfristigen Konsolidierung des Landeshaushalts ist dem Hochschulbereich ein Stellenabbau von jährlich 2 v.H. über einen Zeitraum von vier Jahren auferlegt worden. Da dieser Stellenabbau unter Strukturgesichtspunkten durchgeführt werden soll, sind zur Umsetzung der Einsparauflage konzeptionelle Überlegungen anzustellen. Dazu wurde durch das MWK ein erster Entwurf eines „Hochschulstrukturkonzepts zur Konsolidierung des Landeshaushalts“ zur Umsetzung der Einsparauflage im Personalbereich erarbeitet und am 17.1.1995 vorgelegt. Der Entwurf wurde im Februar und März 1995 intensiv mit den betroffenen Hochschulen erörtert und danach überarbeitet. Die Fortschreibung wurde den Hochschulen zur internen Abstimmung mit dem Ziel zugeleitet, eine endgültige Fassung zu erstellen, die der Anmeldung zum Nachtragshaushalt 1996 und der Fortschreibung der Mittelfristigen Planung zugrundegelegt werden soll.

Die Ausschüsse für Wissenschaft und Kultur sowie für Haushalt und Finanzen werden jeweils zeitnah über den Fortgang der Strukturüberlegungen informiert. Dies wird durch Vorlage der jeweils aktuellen Fassung des Hochschulstrukturkonzepts geschehen.

Bislang war vorgesehen, ein fertiggestelltes HEP als Antwort auf die Landtagsentscheidungen zum „Gesamtkonzept für die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Hochschulen Niedersachsens“ und zu den „Perspektiven niedersächsischer Hochschulpolitik“ vorzulegen. Hiervon sieht die Landesregierung ab, da das HEP laufend zu aktualisieren und, wie bereits ausgeführt, der Entwicklung von Haushalt und Mittelfristiger Planung ständig anzupassen ist; insoweit kann es ein abschließendes Gesamtkonzept nicht geben.

Die Landesregierung ist sich aber ihrer aus Artikel 25 der Niedersächsischen Verfassung erwachsenden Unterrichtspflicht gegenüber dem Landtag bewußt und wird diesen über die weitere Entwicklung des HEP unterrichten.

C. Zwölfte Wahlperiode

I.

Beschluß vom 9.9.1992 – Drs 12/3611 –*)
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1990 – Entlastung –
Abrechnung der Aufwendungen für die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten
(Nr. 13 der Anlage zur Drs 12/3611)

Die Aufwendungen für die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten werden bei fünf Polizeidienststellen abgerechnet.

Diese hatten bis zum 1.7.1977 insbesondere auch die von den Ärzten und Zahnärzten geltend gemachten Vergütungen im einzelnen zu überprüfen und auszuzahlen. Seitdem sind dafür aufgrund des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zuständig. Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen übernahm die Aufgaben allerdings erst zum 1.4.1985 und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen erst zum 1.1.1989. Die Polizeiverwaltung ist dadurch spürbar entlastet worden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt die Absicht des Innenministeriums, die Abrechnungsstellen des Landes zusammenzufassen. Er bittet um abschließenden Bericht.

Der Ausschuß bittet zu gegebener Zeit um Unterrichtung, ob das Land von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen wegen der verspäteten Übernahme der Abrechnungen mit den Ärzten und Zahnärzten Ersatz von Kosten verlangen kann.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Die Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 4 in der Drs 12/5630 wird wie folgt abschließend ergänzt:

1. Nach intensiver Prüfung ist der MI nunmehr zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Vorschlag des LRH, die Abrechnungsstellen der Freien Heilfürsorge zusammenzulegen, aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden soll.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschuß vom 9.9.1992 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Der LRH hat unter Berücksichtigung der Personalausstattung der seinerzeit geprüften Einrichtung bereits einen landesweiten Personalbedarf von 18 Sachbearbeitern hochgerechnet (Drs 12/3100 Nr. 4). Die Aufgaben der Abrechnungsstellen sind inzwischen erweitert worden. Die Prüfung der Rezepte, Rückforderungen der Behandlungskosten bei Abbruch oder Unterbrechung der Maßnahmen der physikalischen Therapie und die vermehrte Abrechnung von Sonderleistungen (Zahnbehandlung, Krankenhaus, Heilpraktiker) führen zu einem vermehrten Arbeitsanfall.

Bei einer Zentralisierung entstünde daher nunmehr auch unter Nutzung von Rationalisierungseffekten Personalbedarf von mindestens zwei Bediensteten mit Leitungsaufgaben, 15 Sacharbeitern und sechs Schreib-/Bürokräften – insgesamt 24 Stellen –.

Geht man davon aus, daß ein Sachbearbeiter eine ordnungsgemäße heilfürsorgerechtliche Abrechnung für ca. 900 Heilfürsorgeberechtigte gewährleisten kann, führt eine Personalermittlung nach Fallzahlen zu einem Bedarf von 20 Sachbearbeitern. Hinzu kommt Personal für Leitungsaufgaben und der Schreibdienst.

Zur Zeit sind in den fünf Abrechnungsstellen 22,5 Bedienstete tätig, davon 2,25 im gehobenen Dienst.

Die Zentralisierung der Abrechnungsstellen würde daher nicht die gewünschte Personalreduzierung zur Folge haben.

Im übrigen würde die durch die Zentralisierung bei den jetzt bestehenden Abrechnungsstellen erreichbare Verringerung der Arbeiten im Schreib- und Bürodienst, bei der Poststelle und bei den Regierungsbezirkskassen ebenfalls nicht zu spürbaren stellenwirksamen Einsparungen führen.

Eine Zentralisierung führt somit nicht zur Einsparung von Haushaltsmitteln.

Vor diesem Hintergrund sind die Vor- und Nachteile einer Zusammenlegung der Abrechnungsstellen gegenüberzustellen und abzuwägen.

- a) Der LRH hat seinen Vorschlag im wesentlichen damit begründet, daß bei einer Zentralisierung die Aufgabe wirtschaftlicher erledigt werden könnte durch
- Spezialisierung der Sachbearbeiter für die verschiedenen Abrechnungsbereiche,
 - Wegfall der Zuständigkeitsprüfungen bei einzelnen Abrechnungen,
 - Wegfall der Prüfung der Heilfürsorgeberechtigung bei nicht unterzubringenden Abrechnungen,
 - weitgehend gleichmäßige Anwendung und Auslegung der Heilfürsorgebestimmungen,
 - Weitergabe von Informationen, Vorschriften und Entscheidungen durch das MI an eine Behörde.
- b) Dabei ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:
- Aufgrund der gesammelten Erfahrungen behindert eine Spezialisierung der Sachbearbeiter für einen einzelnen Abrechnungsbereich eine abwechslungsreiche und motivationsförderliche Tätigkeit und beschränkt eine wechselseitige Einsetzbarkeit. Problemstellungen aus Vertretungssituationen müßten durch einen höheren Personalansatz aufgefangen werden.
 - Dem Aspekt, eine Zuständigkeitsprüfung könne durch Konzentrierung der Abrechnungsstellen für eine Reihe von Fällen entfallen, wird wegen der unbeachtlichen zeitlichen Inanspruchnahme keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen.

- Durch die Verbindlichkeit von Richtlinien im Bereich der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung und durch Aktualisierung von bestehenden Verträgen sind ausreichende Vorgaben vorhanden, die eine einheitliche Verfahrensweise im Bereich der Freien Heilfürsorge gewährleisten. Die geäußerte Befürchtung einer ungleichmäßigen Anwendung der Heilfürsorgebestimmungen bei Beibehaltung der dezentralen Abrechnung der Heilfürsorgekosten wird nicht geteilt. Im übrigen werden etwaige Unsicherheiten im Umgang und mit der Auslegung der Heilfürsorgebestimmungen mit Inkrafttreten der Neufassung der Heilfürsorgebestimmungen erheblich reduziert werden.
- Neben ihren eigentlichen Aufgaben werden die Abrechnungsstellen der Freien Heilfürsorge auch durch Anfragen und Erteilen von Auskünften in erheblichem Umfang beansprucht. Der für notwendige beratende Tätigkeiten aufgewandte Anteil der Arbeitszeit darf keinesfalls unterbewertet werden. Zur Zeit besteht aufgrund der Nähe zu den Heilfürsorgeberechtigten die Möglichkeit, durch persönliche Rücksprachen Unsicherheiten bei Fragen der Kostenübernahme zu beseitigen. Erforderlich ist gerade in diesem sensiblen Bereich eine Aufklärung (Krebsbehandlung, Herzoperation, Psychotherapie, Krankenhausauswahl, Entbindung, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, Hilfsmittel). Eine Kostenübernahmezusicherung z.B. für wahlärztliche Leistungen/Zweibettzimmer bei Dienstunfällen, kann zur Zeit sofort erfolgen, da kurze Informationswege zwischen Polizeiarzt, örtlichem Krankenhaus und rechtlich bewertender Stelle bestehen (anderenfalls liegt das Kostenrisiko bei den Heilfürsorgeberechtigten). Es kann zur Zeit eine schnelle Nachfrage bei der Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung über die Befähigung oder Zulassung einzelner Ärzte (z.B. bei der Behandlung im Rahmen der Psychotherapierichtlinien) erfolgen. Ebenfalls ist eine rationelle Zusammenarbeit zwischen Abrechnungsstellen und Regreßsachgebiet bei einer dezentralen Abrechnung der Heilfürsorge möglich.

Eine Zentralisierung würde zwangsläufig zu einer Verringerung der Beratungsmöglichkeiten führen und damit erhebliche Verschlechterungen im Bereich der Fürsorge für die Heilfürsorgeberechtigten mit sich bringen.

Zur Zeit ist innerhalb eines jeden Regierungsbezirks eine Einrichtung vorhanden, die durch kompetente Ansprechpartner in heilfürsorgerechtlichen Fragen Unsicherheiten beseitigt, Vertrauen schafft und als nahegelegene Stätte auch ein persönliches Eingehen auf die in diesem intimen und äußerst sensiblen Bereich bestehenden Fragen ermöglicht.

Auch die Beihilfestellen, die in aller Regel im Nachhinein, d.h. nach Entstehen der Aufwendungen tätig werden, existieren regional und sind damit in der Fläche leichter erreichbar- und ansprechbar. Auch hier wurde eine Zentralisierung der Abrechnung und Spezialisierung der Sachbearbeiter nicht vorgenommen.

Die gesetzlichen Krankenkassen tendieren zur Dezentralisierung und sind flächendeckend in jeder Kreis- oder kreisfreien Stadt vertreten. Auch sie bewerten den Gesichtspunkt der mitgliederfreundlichen Organisationsform sehr hoch.

Nach Abwägung dieser Gesichtspunkte wird das Ziel, die Abrechnungsstellen der Freien Heilfürsorge zusammenzufassen, zunächst nicht weiter verfolgt.

2. Der Rechtsstreit zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KZVN) und der Wehrbereichsverwaltung ist noch nicht beendet. Das Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht ist noch nicht abgeschlossen. Erst nach rechtskräftigem Abschluß kann entschieden werden, ob Kostenersatz bei der KZVN und bei der Kassenärztlichen Vereinigung geltend gemacht wird.

II.

Beschluß vom 6.10.1993 – Drs 12/5384 –*)

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1991 – Entlastung –

1. Mietrückstände in einem Kolleg
(Nr. 13 der Anlage zur Drs 12/5384)

Die Einnahmen aus der Vermietung von Wohnheimplätzen eines Kollegs sind seit Jahren nicht rechtzeitig und vollständig erhoben worden. Die Mietrückstände mußten in einem nicht unerheblichen Maße niedergeschlagen werden, weil die Regierungsbezirkskasse ihren Obliegenheiten nicht nachgekommen ist und zudem eine zusätzliche Vereinbarung über ihre Zusammenarbeit mit dem Kolleg nicht eingehalten hat. Die für die Aufsicht über das Kolleg verantwortliche Bezirksregierung ist den ihr seit 1980 bekannten Mißständen trotz weiterer Beanstandungen der Vorprüfungsstelle nicht hinreichend nachgegangen. Sie hat vielmehr eine Verfünffachung der Rückstände bis 1991 hingenommen.

Inzwischen sind die Rückstände weitgehend abgebaut.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt das frühere Versagen der Bezirksregierung.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie die verantwortlichen Bediensteten in der Regierungsbezirkskasse und in der Schulabteilung der Bezirksregierung zum Ausgleich des dem Lande entstandenen Schadens heranzieht.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Die sorgfältige Überprüfung der einzelnen Schadensfälle durch die zuständige Bezirksregierung hat ergeben, daß ein Nachweis der Ursächlichkeit der einzelnen Dienstpflichtverletzungen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten für den entstandenen Schaden mit einer der gerichtlichen Nachprüfung standhaltenden Sicherheit nicht geführt werden kann. Zudem kann den beteiligten Landesbediensteten der für eine Haftung nach § 86 NBG (Beamte), ggf. in Verbindung mit § 261 Abs. 1 Nr. 1 NBG (Angestellte) erforderliche Verschuldensgrad (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) nicht nachgewiesen werden. Eine ordnungsgemäße Einziehung der laufenden Mietforderungen des Kollegs ist jedoch nunmehr sichergestellt.

2. Förderung der Einsätze von Dorfhelferinnen
(Nr. 51 der Anlage zur Drs 12/5384)

Ein Verein erhielt für den Einsatz von Dorfhelferinnen in landwirtschaftlichen Betrieben Zuwendungen aus dem Haushalt des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Verwendung der Fördermittel war nicht nachprüfbar.

Die von dem Verein eingerichteten örtlichen Einsatzstellen erhielten für den gleichen Zweck über zwischengeschaltete Sozialstationen weitere Landesmittel aus dem Haushalt des Sozialministeriums. Die Parallelförderung führte zu Überfinanzierungen.

Der Zuwendungsempfänger verfügte über erhebliche Geldreserven, die eine Landesförderung, zumindest zeitweise, ausgeschlossen hätten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß eine Förderung des Zuwendungsempfängers unterbleibt, solange

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 6.10.1993 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

- er über keine ordnungsgemäße Geschäftsführung i. S. der VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO verfügt, die eine einwandfreie, überprüfbare Bewirtschaftung aller ihm und seinen Einsatzstationen zugeflossenen Fördermitteln gewährleistet, und
- ein Zuwendungsbedarf i. S. der §§ 23, 44 LHO nicht besteht.

Die Landesregierung wird ferner gebeten, die Möglichkeiten einer parallelen Förderung von Einsätzen von Dorfhelferinnen aus den Haushalten des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Sozialministeriums abzuschaffen. Der Ausschuß bittet um abschließenden Bericht.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Die Antwort der Landesregierung vom 6.10.1994 unter Abschnitt III lfd. Nr. 31 in der Drs 13/305 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Wegen erheblicher Rücklagen beim Ev. Dorfhelferinnenwerk ist aufgrund eines Gutachtens des LRH die Förderung der Einsätze im Jahre 1994 eingestellt worden. Bis dahin war der Ausgabebetitel mit dem Sperrvermerk „Die Ausgabe darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages geleistet werden.“ versehen.

Künftig soll lediglich die Fortbildung der Dorfhelferinnen gefördert werden. Hierbei wird es sich um Projektförderung und nicht um institutionelle Förderung handeln. Der Ansatz bei dem o.a. Titel beträgt im Haushaltsjahr 1995 300 000 DM. Davon werden voraussichtlich 110 000 DM auf die Förderung der Fortbildung der Dorfhelferinnen entfallen. Die Förderung wird aus einem Zuschuß zu den Personal- und Sachkosten bestehen. Es ist nicht beabsichtigt, gesonderte Richtlinien zu erstellen. Die Bewirtschaftungshinweise werden in den Zuwendungsbescheiden festgelegt.

Aufgrund der Änderung der Förderpraxis hat der LRH das Prüfverfahren abgeschlossen. Die Sperre im Haushaltsplan ist ebenfalls daraufhin gestrichen worden.

III.

1. **Beschluß vom 6.5.1992 – Drs 12/3168 –
Gesamtkonzept für die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen
Hochschulen Niedersachsens**

Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum September 1992 dem Landtag ein Gesamtkonzept für die in der Regierungserklärung vorgesehenen 15 000 flächenbezogenen Studienplätze an den Hochschulen Niedersachsens unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Entscheidungen des Bundes vorzulegen.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Die Antwort der Landesregierung vom 25.4.1994 unter Abschnitt V lfd. Nr. 3 in der Drs 12/6244 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Der Entwurf des Hochschulentwicklungsprogramms (HEP), der den Mitgliedern der Ausschüsse für Wissenschaft und Kultur und Haushalt und Finanzen im Oktober 1993 zugeleitet worden ist, wurde zum Haushalt 1994 und zur Mittelfristigen Planung 1993 bis 1997 fortgeschrieben. Die Fortschreibung zum Haushalt 1995/96 wurde zunächst zurückgestellt, da das HEP aufgrund der angespannten Finanzsituation des Landes und der damit notwendigen Umstrukturierung der Hochschulen einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

Im Zuge der Entscheidungen zur langfristigen Konsolidierung des Landeshaushalts ist dem Hochschulbereich ein Stellenabbau von jährlich 2 v. H. über einen Zeitraum von vier Jahren auferlegt worden. Da dieser Stellenabbau unter Strukturgesichtspunkten durchgeführt werden soll, sind zur Umsetzung der Einsparauflage konzeptionelle Überlegungen anzustellen. Dazu wurde durch das MWK ein erster Entwurf eines „Hochschulstrukturkonzepts zur Konsolidierung des Landeshaushalts“ zur Umsetzung der Einsparauflage im Personalbereich erarbeitet und am 17.1.1995 vorgelegt. Der Entwurf wurde im Februar und März 1995 intensiv mit den betroffenen Hochschulen erörtert und danach überarbeitet. Die Fortschreibung wurde den Hochschulen zur internen Abstimmung mit dem Ziel zugeleitet, eine endgültige Fassung zu erstellen, die der Anmeldung zum Nachtragshaushalt 1996 und der Fortschreibung der Mittelfristigen Planung zugrundegelegt werden soll.

Die Ausschüsse für Wissenschaft und Kultur sowie für Haushalt und Finanzen werden jeweils zeitnah über den Fortgang der Strukturüberlegungen informiert. Dies wird durch Vorlage der jeweils aktuellen Fassung des Hochschulstrukturkonzepts geschehen.

Bislang war vorgesehen, ein fertiggestelltes HEP als Antwort auf die Landtagsentschlüsse zum „Gesamtkonzept für die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Hochschulen Niedersachsens“ und zu den „Perspektiven niedersächsischer Hochschulpolitik“ vorzulegen. Hiervon sieht die Landesregierung ab, da das HEP laufend zu aktualisieren und, wie bereits ausgeführt, der Entwicklung von Haushalt und Mittelfristiger Planung ständig anzupassen ist; insoweit kann es ein abschließendes Gesamtkonzept nicht geben.

Die Landesregierung ist sich aber ihrer aus Artikel 25 der Niedersächsischen Verfassung erwachsenden Unterrichtungspflicht gegenüber dem Landtag bewußt und wird diesen über die weitere Entwicklung des HEP unterrichten.

2. **Beschluß** vom 9.2.1994 – Drs 12/6083 –

Haushalt 1994: Erhöhung der Einstellungschancen junger Lehrkräfte und Verbesserung der Altersstruktur der Kollegien durch Förderung der Teilzeitarbeit von Lehrerinnen und Lehrern

Der Landtag begrüßt, daß die Landesregierung im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung angesichts der in den kommenden Jahren weiterhin stark ansteigenden Schülerzahlen auch für die kommenden vier Jahre plant, alle voraussichtlich etwa 5 000 freiwerdenden Stellen in den Schulen wiederzubesetzen und zusätzlich 1 100 neue Stellen zu schaffen, nachdem bereits seit 1990 5811 Lehrkräfte eingestellt wurden, davon 2 225 auf neugeschaffene Stellen. Es wird daran deutlich, daß an der Bildung nicht gespart wird. Nachdem die Ausgaben für den Schulbereich von 1990 bis 1994 um 848 Mio. DM angestiegen sind, sieht die Mittelfristplanung bis 1997 abermals eine Steigerung um 566 Mio. DM vor. Das Land wird damit weiterhin zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an die Grenze seiner finanziellen Möglichkeiten gehen.

Mit den Einstellungen wird auch ein erheblicher Beitrag zum Abbau der Lehrerinnen- und Lehrerarbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Altersstruktur der Kollegien geleistet.

Diese Effekte können noch verstärkt werden, wenn die Lehrerinnen und Lehrer in noch größerem Umfang von der Möglichkeit der Teilzeitarbeit Gebrauch machen. Die Motivation hierzu kann erhöht werden, wenn den Lehrerinnen und Lehrern garantiert wird, daß die Teilzeitarbeit tatsächlich zur Einstellung zusätzlicher Lehrkräfte führt.

Der Landtag

- erwartet, daß die Landesregierung den Lehrkräften im Rahmen der §§ 80 a und 87 a NBG zügig ermöglicht, ihre bisherige jeweilige Regelstundenzahl beizubehalten oder auch herabzusetzen bei entsprechender Reduzierung der Dienstbezüge;
- appelliert an die Lehrerinnen und Lehrer, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um auf diese Weise jungen Kolleginnen und Kollegen zusätzliche Einstellungschancen zu eröffnen;
- geht davon aus, daß die Landesregierung die so gewonnenen Stellenanteile – wie es nach dem geltenden Haushaltsrecht schon möglich ist – in vollem Umfang für die zusätzliche Einstellung von Lehrkräften verwendet;
- fordert die Landesregierung auf, jährlich zu berichten, in welchem Umfang die Lehrerinnen und Lehrer in Niedersachsen von den Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit Gebrauch machen und wie viele zusätzliche Einstellungen zur Besetzung der dadurch freiwerdenden Stellenanteile vorgenommen wurden.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Eine Übersicht über die seit 1982 nach §§ 80 a und 87 a NBG im Lehrerbereich gewährten Ermäßigungen der Arbeitszeit enthält Anlage 1.

Zum Stichtag 15.8.1994, der die Ermäßigungen zum Schuljahresbeginn 1994/95 nach dieser Landtagsentschließung berücksichtigt, haben die Arbeitszeitermäßigungen gegenüber den vorherigen Terminen sowohl von der Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller als auch der Ermäßigungsstunden erheblich zugenommen:

	Lehrkräfte mit Arbeitszeitermäßigung	Anzahl der ermäßigten Stunden	zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten
15.2.1994	18 627	130 612	4 905
15.8.1994	21 120	149 636	5 594
Differenz	2 493	19 024	689

Aus der Anlage 2 ergibt sich eine konstante Erhöhung der Ermäßigung der Arbeitszeit bis 1987, seitdem schwankt die Zahl der Ermäßigungsstunden zwischen 124 000 und 134 000.

Das Ansteigen zum 15.8.1994 um rd. 19 000 Ermäßigungsstunden kann zurückgeführt werden auf den Appell des Landtags an die Lehrkräfte, im Zusammenhang mit der Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit der Lehrkräfte verstärkt von der Möglichkeit der Arbeitszeitermäßigung nach §§ 80 a, 87 a NBG Gebrauch zu machen, verbunden mit der Forderung, die Landesregierung möge die durch die Teilzeitarbeit gewonnenen Stellenanteile – wie bisher – in vollem Umfang für die zusätzliche Einstellung von jungen Lehrkräften verwenden.

Zum Schuljahresbeginn 1994/95 sind insgesamt im Zusammenhang mit der Reduzierung der Arbeitszeit 453 Lehrkräfte zusätzlich eingestellt worden (306 Einstellungen und 147 Verbeamtungen, wodurch Angestelltenstellen frei wurden). Außerdem ließ es dieser Umfang der Arbeitszeitreduzierung zu, die saldiert 236 Lehrkräfte mehr, die aus Beurlaubungen in den aktiven Schuldienst zurückkehrten, ohne Anrechnung auf die Einstellungsmöglichkeiten zum 1. August wieder auf Planstellen zu führen.

Zum Schuljahresbeginn 1994/95 hat erstmals die Zahl der Ermäßigungen gemäß § 80 a NBG (Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen) die Zahl der Ermäßigungen gemäß § 87 a NBG (Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen) überstiegen.

Anlage 1

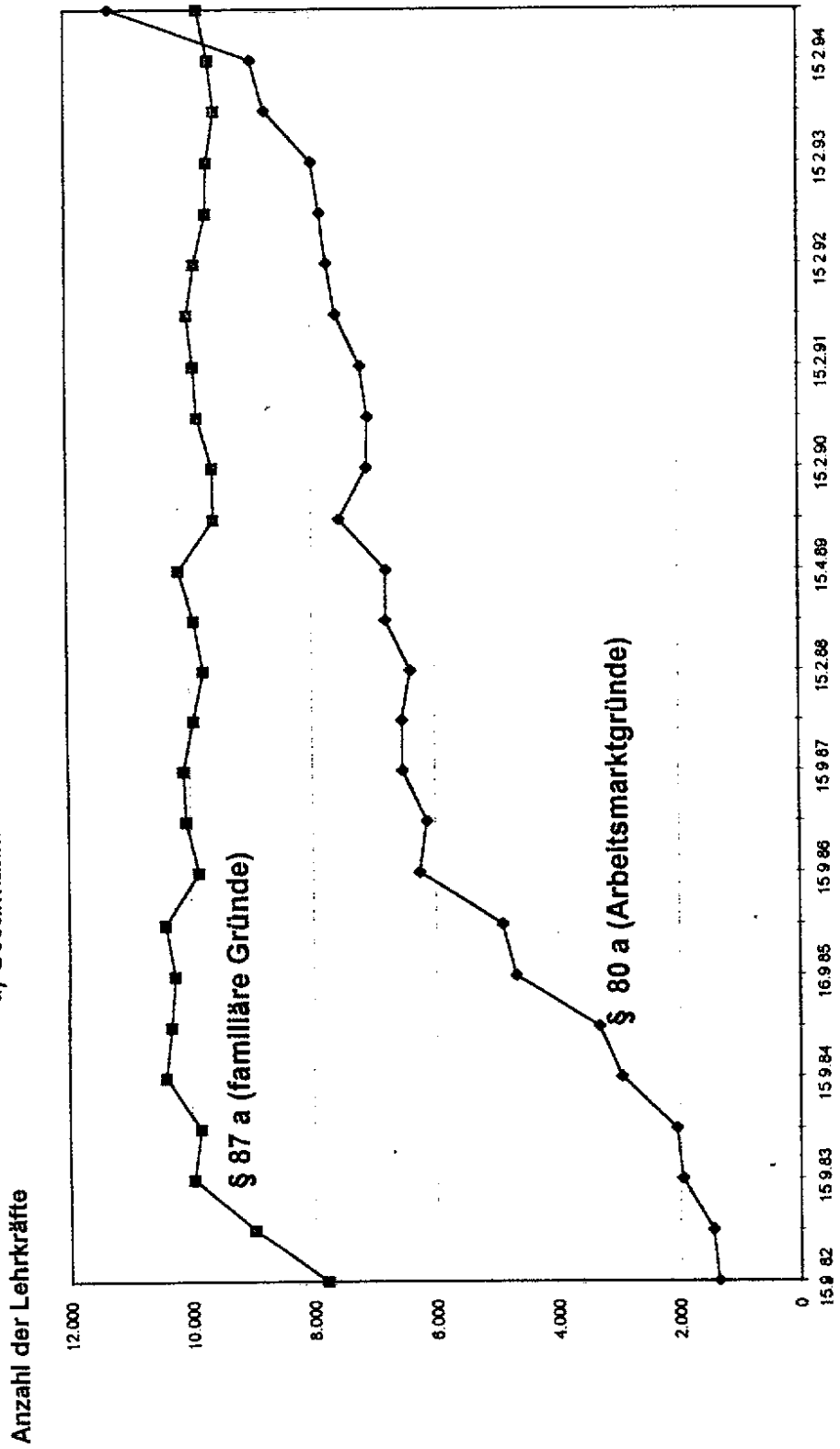
Stichtag	Ermäßigung der Arbeitszeit (Vergleich und Zusammenstellung seit 1982):				Stand: 15.08.1994				Zahl der verbrauchten Stunden für ang. LKr. -unbefr.-	Prozent	-Zahl der ang. ErstLKr unbefr.	Zahl der verbrauchten Stunden für ang. LKr. -befr.-	Prozent	Zahl der ang. ErstLKr befr.	gesparte Stunden	Rest noch verbraucht gespart	restliche Stunden
	Zahl der ermittelten Lehrkräfte mit Anz/Erm	Zahl der verbrauchten Stunden für LKr. E. Anst	Prozent	Zahl der bes. ErstLKr.	Zahl der verbrauchten Stunden für ang. LKr. -unbefr.-	Prozent	-Zahl der ang. ErstLKr unbefr.	Zahl der verbrauchten Stunden für ang. LKr. -befr.-									
15.9.82																	
80a	1.952	11.917	69,91	318	684	5,74	27	0	0,00	0	0	0	0,00	0	2.902		2.902
87a	7.792	77.237	74,90	2.168	5.885	7,36	232	2.043	2,65	2.043	2.043	96	2,28	96	11.658		11.658
ZwSumme	9.744	89.154	83,67	2.486	6.369	7,14	259	2.043	2,28	2.043	2.043	96	2,28	96	14.560		14.560
ges f. bes. + angest. LKräfte:																	
15.2.83																	
80a	1.456	12.802	69,86	341	822	6,42	33	0	0,00	0	0	0	0,00	0	3.037		3.037
87a	8.973	86.868	71,28	2.295	8.449	9,72	337	3.718	4,28	3.718	3.718	201	3,73	201	12.783		12.783
ZwSumme	10.429	99.670	84,13	3.207	9.271	9,30	370	3.718	3,73	3.718	3.718	201	3,73	201	15.820		15.820
ges f. bes. + angest. LKräfte:																	
15.9.83																	
80a	1.956	19.289	70,11	440	1.140	7,01	58	0	0,00	0	0	0	0,00	0	3.723		3.723
87a	9.972	83.221	74,88	2.627	5.586	6,01	244	3.727	4,00	3.727	3.727	203	3,40	203	14.095		14.095
ZwSumme	11.928	108.490	74,17	3.087	6.738	6,15	302	3.727	3,40	3.727	3.727	203	3,40	203	17.618		17.618
ges f. bes. + angest. LKräfte:																	
15.2.84																	
80a	2.050	18.558	79,11	522	804	4,86	36	0	0,00	0	0	0	0,00	0	2.658		2.658
87a	9.951	90.120	77,05	2.719	4.457	4,95	185	5.940	6,58	5.940	5.940	328	5,57	328	10.264		10.264
ZwSumme	11.901	108.678	77,37	3.241	5.281	4,93	231	5.940	5,57	5.940	5.940	328	5,57	328	12.940		12.940
ges f. bes. + angest. LKräfte:																	
15.9.84																	
80a	2.954	24.137	83,95	809	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0	0,00	0	4.018		4.018
87a	10.423	93.113	77,21	2.758	0	0,00	0	3.819	4,10	3.819	3.819	216	3,26	216	17.399		17.399
ZwSumme	13.377	117.250	78,48	3.567	0	0,00	0	3.819	3,26	3.819	3.819	216	3,26	216	21.417		21.417
ges f. bes. + angest. LKräfte:																	
15.2.85																	
80a	3.314	25.470	87,86	891	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0	0,00	0	3.091		3.091
87a	10.332	94.227	75,13	2.647	0	0,00	0	7.422	7,88	7.422	7.422	416	6,20	416	16.013		16.013
ZwSumme	13.646	119.697	77,84	3.338	0	0,00	0	7.422	6,20	7.422	7.422	416	6,20	416	19.104		19.104
ges f. bes. + angest. LKräfte:																	
16.9.85																	
80a	4.095	34.966	86,10	1.418	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0	0,00	2	635		635
87a	10.274	90.288	80,35	2.893	0	0,00	0	6.170	6,83	6.170	6.170	353	4,95	353	11.578		11.578
ZwSumme	14.969	125.295	85,31	4.311	0	0,00	0	6.200	4,95	6.200	6.200	355	4,95	355	12.211		12.211
ges f. bes. + angest. LKräfte:																	
15.2.86																	
80a	4.913	36.188	97,12	1.450	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0	0,00	3	894		894
87a	10.426	90.871	86,52	2.924	0	0,00	0	8.911	9,81	8.911	8.911	503	7,05	503	8.785		8.785
ZwSumme	15.339	127.057	85,24	4.374	0	0,00	0	8.959	7,05	8.959	8.959	506	7,05	506	9.789		9.789
ges f. bes. + angest. LKräfte:																	
15.9.86																	
80a	6.267	44.453	94,59	1.768	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0	0,00	0	2.407		2.407
87a	9.868	86.731	80,48	2.835	0	0,00	0	7.572	8,73	7.572	7.572	432	5,77	432	9.357		9.357
ZwSumme	16.133	131.184	86,26	4.603	0	0,00	0	7.572	5,77	7.572	7.572	432	5,77	432	11.764		11.764
ges f. bes. + angest. LKräfte:																	

Anlage 1

Erhebungs- tag	Ermäßigung der Arbeitszeit (Vergleich und Zusammenstellung):			Zahl der verbrauchten Stunden für LKr i EAmt	Prozent	Zahl der bes. Ers.Kr.	Stand: reidliche Stunden
	Zahl der Lehrkräfte mit ArbZErm	Zahl der bea. ermäßigten Stunden	Zahl der bea. Ers.Kr.				
15 6 90	abs und bbs gesamt	48 117	97,08	1 902	1 456		
80a	7 071	49 573	97,55	2 827	1 911		
87a	9 853	78 132	97,36	4 828	3 367		
ZwSumme	16 924	127 705					
15 2 91	abs und bbs gesamt	48 706	95,70	1 876	2 188		
80a	7 190	50 894	94,94	3 200	4 049		
87a	9 911	80 002	95,24	5 076	6 237		
ZwSumme	17 101	130 896					
15 6 91	abs und bbs gesamt	52 190	98,10	2 007	1 013		
80a	7 588	53 203	98,73	2 931	990		
87a	10 014	71 652	98,47	4 939	2 003		
ZwSumme	17 602	130 855					
15 2 92	abs und bbs gesamt	53 043	97,13	2 051	1 587		
80a	7 727	54 610	97,85	2 876	1 815		
87a	9 689	71 139	97,43	4 927	3 382		
ZwSumme	17 616	131 749					
15 6 92	abs und bbs gesamt	54 770	96,59	2 140	784		
80a	7 838	55 554	98,98	3 028	1 026		
87a	9 703	77 891	98,84	5 168	1 610		
ZwSumme	17 541	133 445					
15 2 93	abs und bbs gesamt	55 852	98,87	2 173	639		
80a	7 974	56 591	98,19	2 928	1 367		
87a	9 683	77 360	98,48	5 069	2 036		
ZwSumme	17 657	133 951					
15 6 93	abs und bbs gesamt	60 329	99,31	2 325	417		
80a	8 745	60 748	99,32	2 566	488		
87a	9 564	68 511	99,32	4 861	885		
ZwSumme	18 309	129 257					
15 2 94	abs und bbs gesamt	60 700	98	2 323	1 245		
80a	8 994	61 948	97	2 581	2 378		
87a	9 683	68 664	97,22	4 905	3 628		
ZwSumme	18 677	130 612					
15 6 94	abs und bbs gesamt	75 168	100	2 800	106		
80a	11 287	75 273	100	2 784	96		
87a	9 633	74 363	99,66	5 594	204		
ZwSumme	21 120	149 636					

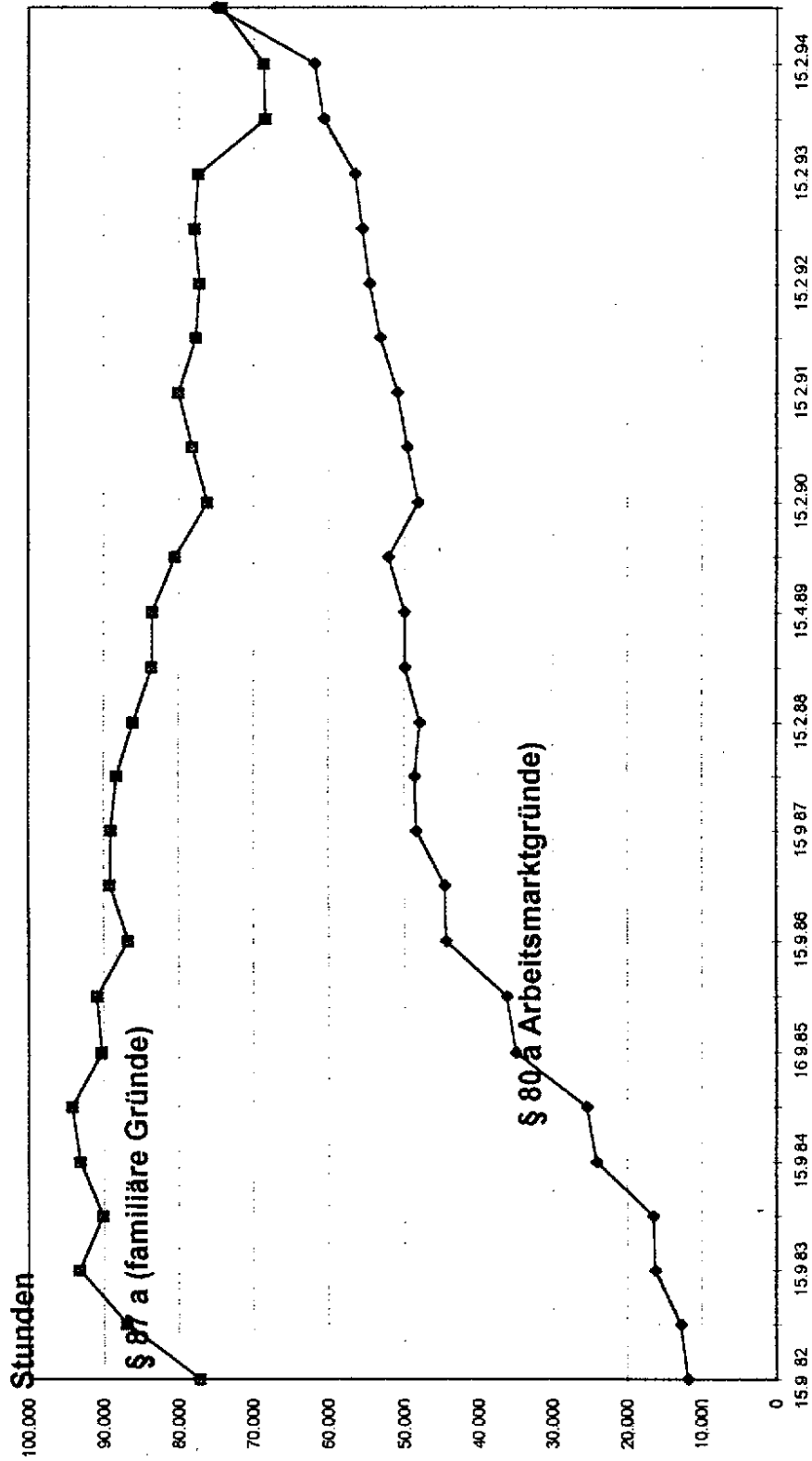
Anlage 2

Ermäßigung der Arbeitszeit gemäß
§§ 80 a und 87 a NBG
a) Gesamtzahl der Lehrkräfte mit Teilzeitermäßigung



Anlage 2

Ermäßigung der Arbeitszeit gemäß
§§ 80 a und 87 a NBG
b) Gesamtzahl der bewilligten Stunden für Lehrkräfte



3. **Beschluß vom 14.4.1994 – Drs 12/6217 –
Haushalt 1994: Mittelfristige Finanzplanung 1993 bis 1997 –
Modernisierung des öffentlichen Dienstes und effiziente Leistungsverwaltung**

Seit 1990 hat die Landesregierung in der Personalplanung und der Modernisierung der Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung zukünftiger Landesaufgaben einen besonderen Schwerpunkt gesetzt. Gleichzeitig sind die unter der Vorgängerregierung aufgelaufenen Personaldefizite in Schulen und Hochschulen, bei der Polizei, in der Steuer- und Justizverwaltung sowie in den Bereichen Pflege/soziale Dienste und Umweltschutz schrittweise abgebaut, dringend erforderliche Personalzuwächse in der Mittelfristigen Finanzplanung fortgeschrieben und wichtige Schritte zur Modernisierung der Verwaltung eingeleitet worden.

Die Landesregierung hat ihre Personalpolitik nicht an der undifferenzierten Pauschal Kritik am Öffentlichen Dienst ausgerichtet, sondern in der Mittelfristigen Finanzplanung 1993 bis 1997 (S. 25) ihre personalpolitische Leitlinie erneuert:

„Die Landesregierung hat das Ziel, im Rahmen einer Aufgabenkritik zu einer Konzentration bzw. zum Abbau von Aufgaben und damit zu einer Verringerung von Personalausgaben zu kommen. Sie entspricht auch damit den Empfehlungen des Finanzplanungsrates, wonach „stärker als bisher staatliche Aufgaben mit dem Ziel der Konzentration und Effizienzsteigerung zu überprüfen sind.“

Der Landtag unterstützt die Landesregierung bei dem Bemühen, auf der Grundlage bereits eingeleiteter Maßnahmen einer sinnvollen Personalorganisation (u. a. Neuorganisation der Staatshochbauverwaltung, Polizeireform, Einsparung von 5 % der Stellen bei den obersten Landesbehörden) und auf der Basis einer kontinuierlichen Aufgaben- und Ausgabenkritik die Modernisierung der Verwaltung voranzutreiben. Das Ziel ist eine effiziente, motivierte und bürgerinnen- und bürgernahe Leistungsverwaltung, in der Hierarchien möglichst abgebaut und den einzelnen Beschäftigten mehr Entscheidungsspielraum und Verantwortung gegeben werden.

Flankierend zum Haushaltsplan 1994 und der Mittelfristigen Finanzplanung fordert der Landtag die Landesregierung auf, bei jeder niedersächsischen Ober- und Mittelbehörde im Rahmen der Fluktuation innerhalb der Landesverwaltung bis 1998 jährlich 1 % der vorhandenen Stellen einzusparen. Der Einsparbetrag soll im Durchschnitt mindestens 60 000 DM je Stelle betragen. Bei der Umsetzung der Einsparauflage sind die Erfahrungen aus der Neuorganisation der Staatshochbauverwaltung einzubeziehen, an der die Personalvertretung unmittelbar beteiligt war.

Von dieser Einsparauflage ausgenommen sind neben Lehrkräften und Polizisten das Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz, der Niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz, das Landesjugendamt, die Oberfinanzdirektion, soweit sie mit der Umsetzung des 140-Millionen-Investitionsprogramms und von Qualifizierungsmaßnahmen befaßt ist (Finanzrechenzentrum, Gruppe 1 der Steuerabteilung Hannover und Gruppe 1 der Steuerabteilung Oldenburg) und das Kapitel 03 20 bei den Bezirksregierungen (Polizei).

Bis zur Vorlage des Haushaltsplanentwurfes 1995 ist der Landtag zu unterrichten

- a) über die bei den Ober- und Mittelbehörden eingeleiteten Maßnahmen und
- b) über eine Konzeption zur Personaleinsparung bei Behörden und Ämtern der Ortsinstanz.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

1. Im Landesdienst werden in den nächsten vier Jahren, beginnend mit dem 31.12.1995, jährlich grundsätzlich jeweils 2 v.H. der vorhandenen Stellen eingespart. Dies gilt auch für die Ministerialinstanz, in der bis zum 31.12.1994 vorab

bereits 5 v.H. der vorhandenen Stellen abgebaut worden sind, so daß zum 31.12.1998 hier insgesamt 13 v. H. der Stellen eingespart werden.

In den Bereichen der Polizei, der Steuerverwaltung und der Justiz einschließlich Justizvollzug gilt eine jährliche Einsparquote von 1 v. H. der vorhandenen Stellen. In diesen Bereichen sowie in der allgemeinen Verwaltung werden die in Ausbildung befindlichen Anwärterinnen und Anwärter wie bisher nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung übernommen. Gleiches gilt für Anwärterinnen und Anwärter in anderen Bereichen und für Auszubildende, die vom Land speziell für eine Verwendung im Landesdienst ausgebildet werden.

Können hierdurch Stellen nicht zu den vorgesehenen Terminen in Abgang gestellt werden, sind entsprechende kw-Vermerke (mit Wirkung ab 1997/98) auszubringen. Ab 1995 dürfen nur so viele Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung eingestellt werden, daß der vorgesehene Stellenabbau realisiert werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob die Einstellung von Polizeianwärterinnen und -anwärtern auch in den Jahren 1997 und 1998 nur reduziert erfolgen soll, wird im Kabinett bei der Aufstellung der MiPl 1995 bis 1999 getroffen werden.

Im Lehrerbereich werden in den Jahren 1995 und 1996 je 1 v. H. der vorhandenen Stellen in Abgang gestellt. Das MK wird im Bereich der Schulaufsicht durch sofortige strukturelle Änderungen über die 2prozentige Einsparauflage hinaus Stellen abbauen.

Bei den Landeskrankenhäusern, den Kliniken der Universität Göttingen und der Medizinischen Hochschule Hannover sind die voll über Pflegesätze finanzierten Stellen aus der Berechnungsgrundlage herausgenommen. Zusätzlich hat der Ausschuß für Haushalt und Finanzen in seiner Sitzung am 15./16.2.1995 die Stelleneinsparauflage für den Bereich der Polizei um 47 Stellen jährlich, für den Maßregelvollzug in den Landeskrankenhäusern um zehn Stellen jährlich sowie für das MFr um eine Stelle im Haushaltsjahr 1995 gekürzt.

Hieraus ergeben sich für die Einzelpläne die in der Anlage 1 aufgeführten Stelleneinsparauflagen; der Einsparbetrag soll im Durchschnitt mindestens 60 000 DM je Stelle betragen.

Die jährlichen Einsparauflagen sind zum 31.12. jeden Jahres (erstmal zum 31.12.1995, letztmal zum 31.12.1998, im Lehrerbereich zum 31.7.1995 und zum 31.7.1996) zu realisieren. Die personalbewirtschaftenden Behörden haben durch geeignete Maßnahmen (z.B. Nichtbesetzung von im Laufe des Haushaltsjahres frei werdenden Stellen) sicherzustellen, daß die entsprechenden Stellenabgänge zu den jeweiligen Terminen vollzogen werden können.

Die zur Erfüllung der jährlichen Einsparquote einzusparenden Stellen sind ab 1.1. des Folgejahres gesperrt (die Stellen aus der Einsparquote für 1995 ab 1.1.1996 usw.) und werden bei jeweils nächster Gelegenheit in Abgang gestellt.

Beim Stellenabbau ist sicherzustellen, daß ein sachgerechtes Verhältnis zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern und den Laufbahnen und Laufbahngruppen untereinander sowie der Wertigkeit der Stellen (Einsparungen nicht nur in unteren Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen) gewährleistet ist.

2. Die sich aus den Stellenabgängen zum Jahresende ergebenden Mitteleinsparungen sind in ihrer Höhe bereits im jeweils laufenden Haushaltsjahr einzusparen. Die Einsparbeträge werden in den jeweiligen Kapiteln .. 01 als Minderausgabe für Personal (Titel 462 01) ausgebracht. Die Beträge sind von den Ressorts eigenverantwortlich durch personalwirtschaftliche Maßnahmen zu erwirtschaften. Insbesondere dürfen – soweit möglich – freie und frei werdende Stellen nicht besetzt werden,

so lange der Einsparbetrag nicht erwirtschaftet worden ist. Entsprechendes gilt für persönliche Verwaltungsausgaben außerhalb der Stellenbewirtschaftung, insbesondere für Mittel aus Titelgruppen und für Vertretungs- und Aushilfskräfte.

Für 1996 sind die sich aus dem Stellenabbau bis zum 31.12.1995 ergebenden Einsparbeträge auf die Einsparauflage anzurechnen; die Restbeträge sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen zu erwirtschaften.

Für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 ergeben sich somit die in Anlage 2 dargestellten Einsparbeträge.

3. Landtag und LRH sind gebeten worden, sich den vorstehenden Maßnahmen anzuschließen. Bei einem 2prozentigen Stellenabbau würden auf den Landtag jährlich drei Stellen, auf den LRH jährlich zwei Stellen entfallen.

Die Einsparbeträge würden für den Landtag 180 000 DM (1995) bzw. 360 000 DM (1996) und für den LRH 120 000 DM (1995) bzw. 240 000 DM (1996) betragen.

4. Die Landesregierung hat weiterhin beschlossen, daß im Rahmen der vom MI begonnenen Verwaltungsreform durch Aufgabenabbau, Neustrukturierung von Ämtern und Veränderung von Verwaltungsabläufen im Laufe der Legislaturperiode über die generelle 2prozentige Personaleinsparquote hinaus weitere 1000 Stellen eingespart werden.

Weitere Stelleneinsparungen setzen gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Flexibilität im Personalbestand voraus, z.B. vorzeitiger Ruhestand mit Einsparung der Stelle oder Teilzeit- anstelle Vollzeitarbeit.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, daß die von der Landesregierung beschlossenen Stellen- und Personaleinsparungen weit über die in der Landtagsentschließung vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen. Darin wird die Landesregierung aufgefordert, von 1994 bis 1998 jährlich 1 v. H. der vorhandenen Stellen bei den Ober- und Mittelbehörden einzusparen. Einige Bereiche, z.B. die Polizei, wurden von der Einsparauflage ausgenommen. Darüber hinaus sollte ein Konzept zur Personaleinsparung in der Ortsinstanz entwickelt werden. Die Stelleneinsparungen in der Mittelinstanz hätten zu insgesamt 440 Stellenabgängen geführt, davon 90 im Haushaltsjahr 1994. Die Landesregierung hat im Interesse eines sinnvollen und ausgewogenen Konzepts darauf verzichtet, Stellenabgänge bereits für das Jahr 1994 vorzusehen. Statt dessen erhalten die Behörden und Ämter Zeit, sich auf die Einsparauflagen einzustellen und den Stellenabbau dort vorzunehmen, wo es organisatorisch und von der Aufgabenerledigung her sinnvoll ist.

Anlage 1

Epl.	Stelleneinsparauflage	
	jährlich	insgesamt
02	8	32
03	352	1 408 ¹
04	165	660
05	70	280
06	343	1 372
07 ²	719	1 542
08	58	232
09	40	160
10	25	100
11	137	548
15	53	212
16 ³	1	3
	1 971	6 549 ⁴

¹ Die Entscheidung darüber, ob die Einstellung von Polizeianwärterinnen und -anwärtern auch in den Jahren 1997 und 1998 nur reduziert erfolgen soll, wird im Kabinett bei der Aufstellung der Mipla 1995 bis 1999 getroffen werden.

² Stelleneinsparungen im Lehrerbereich nur für 1995 und 1996.

³ Stelleneinsparung nicht im Haushaltsjahr 1995.

⁴ Stelleneinsparungen ohne Berücksichtigung der Verwaltungsreform.

Anlage 2

Epl.	Einsparauflage im Bereich der Personalausgaben	
	Einsparsumme in Tsd. DM	
	1995	1996
02	480	960
03	23 940	47 880
04	9 900	19 800
05	4 800	9 600
06	20 580	41 160
07	43 140*	86 280
08	3 480	6 960
09	2 400	4 800
10	1 500	3 000
11	8 220	16 440
15	3 180	6 360
16	60	120
insgesamt	121 680	243 360

*) Davon 15,349 Mio. DM bereits im HPE 1995 abgesetzt.

4. Beschluß vom 15.6.1994 – Drs 12/6375 –
Zukunft des Küstenschutzes in Niedersachsen

1. Der Landtag sieht im Küstenschutz eine nationale Aufgabe, die angesichts der zunehmenden Häufigkeit von Stürmen und Sturmfluten langfristig gesichert werden muß. Der bestehende Sicherheitsstandard muß beibehalten und verbessert werden. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, daß auch zu erwartende Klimaentwicklungen mit einem wahrscheinlichen Anstieg des Meeresspiegels rechtzeitig berücksichtigt werden.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, verstärkt dafür Sorge zu tragen, daß der Küstenschutz als gesamtgesellschaftliches Problem in die öffentliche Diskussion eingebracht wird und nicht länger als Problem betroffener Küstenbewohner abgetan wird.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dem Landtag einen Bericht zum Küstenschutz vorzulegen, mit dem die Landesregierung darstellt,
 - a) welche klimatischen und geo-physikalischen Entwicklungen in den vergangenen Jahren stattgefunden haben und welche weiteren Entwicklungen zu erwarten sind,
 - b) welchen Anforderungen und Sicherheitsstandards der Küstenschutz bereits gerecht wird und künftig gerecht werden muß,
 - c) welche Maßnahmen sie für kurz-, mittel- und langfristig erforderlich hält, um die Sicherheit der Küstenbewohner zu gewährleisten,
 - d) wie ökologische Belange beim Küstenschutz berücksichtigt werden sollen.

Der Bericht soll neue Ansätze des Küstenschutzes in Richtung einer sinnvollen Strategie eines integrierten Küstenschutzes berücksichtigen, wie sie auf nationaler und internationaler Ebene von den Fachleuten und zuständigen Behörden derzeit entwickelt werden.

Ziel ist dabei, den Küstenschutz langfristig effektiver zu machen, und ökologischen Belangen gerecht zu werden. Über den Rahmen des Parlaments hinaus soll dieser Bericht Fachleuten und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt und intensiv diskutiert werden.

4. Der Landtag fordert die Bundesregierung und den deutschen Bundestag auf, die erforderlichen Mittel für dieses Konzept im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz bereitzustellen.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Auf Grund der schweren Sturmfluten im Januar 1994 setzte die Landesregierung am 8.2.1994 einen Kabinettsausschuß „Deichsicherheit und Küstenschutz“ ein mit der Aufgabe, sich vor Ort mit den Problemen der Deichsicherheit und des Küstenschutzes zu befassen und Grundsätze für einen effektiveren Küstenschutz zu erarbeiten. Der Ausschuß hat am 15.2.1995 die niedersächsische Nordseeküste bereist und sich ein Bild von den Sturmflutschäden und vom Zustand der Küstendeiche verschafft. Im Rahmen dieser Reise, an der außerdem die örtlichen Landtagsabgeordneten und der Regierungspräsident der Bezirksregierung Weser-Ems sowie Vertreter der zuständigen Fachbehörden, der Kommunen und der Deich- und Naturschutzverbände teilnahmen, wurden die anstehenden Probleme eingehend erörtert.

Der Kabinettsausschuß hat seinen Bericht am 29.3.1995 der Landesregierung vorgelegt. Darin wendet sich der Ausschuß gegen eine nicht notwendige bürokratische Erschwernis des Küstenschutzes. Für eine effektivere Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen hält er die Beachtung der nachstehenden zehn Grundsätze für

notwendig, die dieser Forderung Rechnung tragen und durch Planungsvorgaben und Klarstellung der Rechtslage Entscheidungsprozesse der zuständigen Behörden erleichtern und beschleunigen sollen:

1. Neue Eindeichungen werden nicht mehr vorgenommen.
2. Hauptdeiche werden in der bestehenden Deichlinie so weit wie möglich auf der Binnenseite verstärkt und erhöht. Dies ist anhand der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.
3. Rechtsgrundlage für die Erhöhung und Verstärkung von Hauptdeichen an der Küste ist § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG). Weder Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren finden statt. Zu den Planungen werden die Umwelt- und Naturschutzverbände angehört und ihre Vorschläge mit den Deichbehörden, dem Träger des Vorhabens und der planenden Fachbehörde erörtert.
4. Für die Verstärkung und Erhöhung von Hauptdeichen an den Tideflüssen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.
5. Erhaltungsmaßnahmen der Träger der Deicherhaltung (Küstenschutz) sind bis auf den Neubau von Deichen von den Verboten der Verordnung über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer freigestellt.
6. Das Deichvorland steht, soweit erforderlich, für den Küstenschutz zur Verfügung.
7. Erhaltung und Pflege des Deichvorlandes (§ 21 NDG) lösen naturschutzrechtlich keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus.
8. Kleinentnahmen müssen in besonderen Fällen auch im Deichvorland möglich sein.
9. Sandentnahmen für den Deichbau und den Inselschutz aus dem küstennahen Wattgebiet sind unumgänglich; sie sind in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung durchzuführen.
10. Extensive Beweidung oder Mahd der Deichvorländer ist in ausgewählten Fällen zur Verminderung des Teekanfalls und Erhaltung der Hellerfestigkeit möglich.

Der Kabinettsausschuß erwartet, daß mit diesen Grundsätzen eine Einsparung an Zeit und Mitteln ermöglicht wird, so daß auf diese Weise zusammen mit den zwischenzeitlich aufgestockten Mittelzuweisungen die Sturmflutsicherheit des Küstengebietes schneller erreicht werden kann.

Die Landesregierung hat den Bericht des Kabinettsausschusses am 11.4.1995 entgegengenommen und die „Zehn Grundsätze für einen effektiveren Küstenschutz“ beschlossen.

Dies vorausgeschickt, nimmt die Landesregierung zu der Landtagsentschließung wie folgt Stellung:

Zu 1:

Zur Erhaltung des Lebens- und Wirtschaftsraumes sowie der Kulturlandschaft an der niedersächsischen Nordseeküste, an den Tideströmen und auf den Ostfriesischen Inseln ist der Schutz gegen die höchsten zu erwartenden Sturmfluten unbedingt erforderlich. Seit der Katastrophensturmflut 1953 in den Niederlanden ist auch in Niedersachsen erkannt worden, daß nur durch konsequente Küstenschutzmaßnahmen ähnliche Gefahren vom Land abgewehrt werden können, denn zum damaligen Zeitpunkt war von über 1 100 km Hauptdeichen fast keine Deichstrecke in ordnungsgemäßem und ausreichend sicherem Zustand. 1962 erwies sich dieser Mangel als katastrophal, als die Deiche besonders an der Elbe der damals höchsten bekannten Sturmflut nicht standhielten.

Spätestens seit diesem Ereignis wird der Küstenschutz als nationale Aufgabe aufgefaßt. Der Bund beteiligt sich seit diesem Zeitpunkt maßgeblich an der Finanzierung des Ausbaues der Küstenschutzanlagen. Bis jetzt sind rd. 3,19 Mrd. DM in die Verbesserung des niedersächsischen Küstenschutzes investiert worden. Davon haben seit 1971 mit der Verankerung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Grundgesetz (Artikel 91a) der Bund 70 v. H. und das Land 30 v. H. getragen.

Zu 2:

Nach Artikel 91a des Grundgesetzes ist der Küstenschutz eine für die Gesamtheit bedeutsame Angelegenheit. Er bleibt jedoch Aufgabe der Länder, der Bund wirkt lediglich an der Erfüllung mit. Angesichts dieser Verfassungslage begrüßt die Landesregierung, daß sich im März 1995 in Bonn 48 Abgeordnete aus dem Bundestag und den Landtagen zur parteiübergreifenden Abgeordneteninitiative Küstenschutz (PAK) zusammengefunden haben, um sich im Bundestag verstärkt für die Interessen des Küstenschutzes, insbesondere für eine Erhöhung der Mittel, einzusetzen.

Um den Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Küstenländer über grundsätzliche Fragen und Strategien des Küstenschutzes, vor allem auch im Hinblick auf die Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes zu intensivieren, hat das MU auf der UMK Norddeutschland am 9.3.1995 in Bremerhaven die Initiative für eine Küstenschutzkonferenz ergriffen. Zu der Konferenz, die für Herbst 1995 geplant ist, sollen politische Mandatsträger und Vertreter der zuständigen Behörden und Verbände sowie einschlägiger Forschungseinrichtungen der fünf norddeutschen Küstenländer, Dänemarks, der Niederlande und der Europäischen Union eingeladen werden. Die Konferenz soll sich u. a. mit folgenden Themen befassen:

- Stand der Forschungen über Auswirkungen anthropogener Klimaänderungen auf Meeresspiegelanstieg, mittlere Tiden, erhöhte Tiden und Extremereignisse (Häufigkeit, Höhe),
- Möglichkeiten und Erfordernisse zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Klimaänderungen bei Planung und Anpassung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes (kurz-, mittel-, langfristig),
- Defizite der Berücksichtigung der Naturschutzbelange im derzeitigen Küsten- und Inselschutz und Möglichkeiten zu Kompromissen,
- Konsequenzen der Auswirkungen von Klimaänderungen auf die Konflikte zwischen Naturschutzbelangen und Gestaltung des Insel- und Küstenschutzes,
- Möglichkeiten und Erfordernisse von Entwicklungen des derzeitigen linienhaften Küsten- und Inselschutzes hin zu integrierten Konzepten (einschl. Lösungen, die mehrere gestaffelte Schutzlinien enthalten).

Die Ergebnisse der Konferenz sollen zur Grundlage von Entscheidungen einer Zusammenkunft der Küstenschutzminister gemacht werden.

Im Bewußtsein der Bevölkerung ist der Küstenschutz jedoch vorrangig ein Problem der betroffenen Küstenbewohner. Nur die Eigentümer aller im Schutze der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke sind deichpflichtig, d. h., sie sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet. Sie sind Mitglieder in den eigens für die Instandhaltung und Pflege der Deiche im Niedersächsischen Deichgesetz bestimmten Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und bringen durch ihre Beiträge die dafür benötigten Finanzmittel auf. Diese Regelung hebt die besondere Selbstverantwortung der Küstenbewohner für die eigene Sturmflutsicherheit hervor und folgt damit einer jahrhundertealten Tradition, die sich bis heute bewährt hat.

Zu 3:

- a) Die zurückliegenden 15 000 Jahre sind als Nacheiszeit einer Erwärmungsperiode zuzuordnen, die natürlicherweise, wenn keine anthropogenen Einflüsse wirksam würden, erst im Verlaufe mehrerer Jahrtausende ausklingen würde. In dem genannten Zeitraum ist der Meeresspiegel um etwa 70 m angestiegen. Der aktuelle Meeresspiegelanstieg im südlichen Küstengebiet der Nordsee während der jüngeren Vergangenheit ist aus langjährigen Pegelaufzeichnungen (Amsterdam seit 1700, Cuxhaven seit 1843/1855) und deren Auswertung bekannt. Es wurde im langjährigen Mittel ein linearer Anstiegstrend von 10 bis 30 cm/100 Jahre für den mittleren Wasserstand (mittleres Tidemittelwasser MTmw oder MSL = Mean Sea Level) nachgewiesen. Der säkulare Anstieg des mittleren Tidehochwassers (MThw) am Pegel Cuxhaven ist aus den Jahresmittelwerten des MThw von 1855 bis 1990 durch lineare Regression mit 27 cm/100 Jahre ermittelt worden. Unter Berücksichtigung einer Küstensenkung ist das für die niedersächsische Nordseeküste aber nur ein relativer Meeresspiegelanstieg. Der Absenkungsbetrag liegt zwischen 5 und 10 cm pro Jahrhundert.

Die Frage nach der künftigen Entwicklung des Meeresspiegelanstiegs ist im Zusammenhang mit der Erwartung zu sehen, daß sich infolge des sogenannten Treibhauseffektes die nachweisbare Zunahme der „Treibhausgase“ in der Erdatmosphäre auf das Klima auswirken wird. Nach dem derzeitigen Wissensstand kann die Frage aus folgenden Gründen bisher noch nicht zuverlässig beantwortet werden:

- Die Analyse von Wasserstandsaufzeichnungen (Pegeldaten) vermag bislang keinen Einfluß des Treibhauseffektes auf den mittleren Anstiegstrend nachzuweisen;
- Rechenergebnisse von Klimamodellen erbringen für Regionen bisher keine Prognosen: Es gibt bislang keine dafür geeigneten regionalen Klimamodelle. Die globalen Modelle haben zwar inzwischen einen Entwicklungsstand erreicht, der eine Verwendung für Abschätzungen der größenordnungsmäßigen Änderung von Klimadaten erlaubt; sie ermöglichen aber keine Übertragung auf Regionen.

Zusätzlich zum Meeresspiegelanstieg wird die Anzahl und Stärke der Sturmfluten in Zusammenhang mit globalen Klimaänderungen gebracht. Niederländische Wissenschaftler kommen ebenso wie das Max-Planck-Institut für Meteorologie in Hamburg für die Nordseeküste zu dem Ergebnis, daß die vorhandenen Windmeßdaten weder signifikante Änderungen der Windrichtungen noch Änderungen der Windgeschwindigkeiten ausweisen. Die Feststellung einer zunehmenden Häufigkeit von Stürmen und Sturmfluten in den vergangenen Jahren ist deshalb hinsichtlich einer statistischen Aussage zu relativieren: Es läßt sich daraus noch kein Trend für die künftige Entwicklung ableiten.

Die unsichere Prognosesituation sowohl in bezug auf den Meeresspiegelanstieg als auch hinsichtlich der Häufigkeit und Stärke von Sturmfluten darf jedoch nicht zu dem Trugschluß verleiten, eine für den Küstenschutz bedrohliche Entwicklung könnte nicht eintreten. Es ist eher wahrscheinlich, daß bei einem sich weiter verstärkenden Treibhauseffekt globale Klimaänderungen zu erhöhten Temperaturen und daraus folgend zu einem beschleunigten Meeresspiegelanstieg führen werden. Das würde sich auch auf die Tidedynamik auswirken. Eine Änderung der Richtung und Frequenz der Stürme in der Weise, daß Anzahl und Schwere der Sturmfluten an der Nordseeküste tatsächlich zunehmen werden, ist auch nicht auszuschließen. Dann müßten z. B. nicht nur die Höhen und Abmessungen der Deiche, sondern möglicherweise auch die Deichlinie dieser Entwicklung angepaßt werden.

- b) Das Niedersächsische Deichgesetz schreibt vor, daß die Höhe der Hauptdeiche von der oberen Deichbehörde nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung nach dem

zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) festzusetzen ist (§ 4 NDG), wobei der Wellenauflauf berücksichtigt werden muß. Durch wissenschaftliche Analysen der bekannten Extremsturmfluten und durch Kombination ungünstigster Faktoren ist der notwendige Sicherheitsstandard für die Deiche in ihren Bemessungswasserständen und in ihren sonstigen Abmessungen festgelegt worden. Die Deiche müssen durch die Träger der Deicherhaltung, die Deichverbände, in diesem Zustand erhalten werden. Weicht die Höhe eines Hauptdeiches mehr als 20 cm von der festgesetzten Höhe ab, oder hat der Deich noch nicht die festgesetzten Abmessungen, so ist er zu erhöhen und zu verstärken (§ 5 NDG).

In Niedersachsen wird der maßgebende Sturmflutwasserstand für die Nordseeküste mit dem sogenannten Einzelwertverfahren ermittelt. Dabei werden ungünstigste Einzelwerte für Windstau, Springtideerhöhung und den säkularen Meeresspiegelanstieg zur Höhe des mittleren Tidehochwassers addiert, um unter Berücksichtigung des Wellenauflaufes die notwendige Deichhöhe über NN zu erhalten. Der säkulare Meeresspiegelanstieg wird in den Deichhöhenberechnungen bisher mit 25 bis 30 cm angesetzt. Gleichbleibende Verhältnisse vorausgesetzt, wäre dieser Wert, erst in etwa 100 Jahren aufgezehrt. Daraus kann abgeleitet werden, daß die Deiche bei einem derartigen Ansatz etwa für die nächsten 100 Jahre bemessen worden sind. Über das tatsächliche Risiko des Eintritts der Bemessungsturmflut sagt das Einzelwertverfahren jedoch nichts aus.

Da mögliche Auswirkungen des Treibhauseffektes zur Zeit noch nicht zuverlässig nachgewiesen werden können, sind sie deshalb auch noch nicht Bestandteil der Deichbemessung. Würde das gefordert, müßte auf Szenarien-Vorgaben zurückgegriffen werden, wie sie für die Strategiediskussionen besonders in den Niederlanden bereits entwickelt worden sind. Danach wird unter dem Vorbehalt aller Unsicherheiten einer Schätzung ein Meeresspiegelanstieg von 60 cm in den nächsten 100 Jahren für möglich gehalten. Das würde für die niedersächsischen Deiche bedeuten, daß der bisher berücksichtigte Wert für den säkularen Meeresspiegelanstieg allenfalls noch 50 Jahre ausreicht, dann aber aufgezehrt sein würde.

Die Frage, welchen Sicherheitsstandards der Küstenschutz künftig gerecht werden muß, ist nur für die voraussehbare Entwicklung eindeutig zu beantworten: Die Deiche müssen das zu erwartende höchste Tidehochwasser kehren können. Dafür bedarf es begründeter Prognoseberechnungen, die bisher nur für den säkularen Meeresspiegelanstieg möglich waren. Solange keine Trendänderung belegt werden kann, sollte, weil allenfalls spekulative Daten verwendet werden könnten, auf eine Änderung der Deichhöhenbemessung verzichtet werden.

Die Notwendigkeit, in Zukunft möglicherweise aber noch höhere Sturmfluten abwehren zu müssen, wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Erhaltung und Pflege der Deichvorländer, die Anlegung breiter Deichbermen und die Freihaltung eines 50 m-Streifens auf der Binnenseite der Deiche dienen bereits heute diesem Aspekt. Die Grunddaten für die Ermittlung der Bemessungswasserstände sollen alle 20 Jahre und, wenn Anlaß dazu besteht, auch häufiger überprüft werden.

- c) Mit dem Ausbau der niedersächsischen Küstenschutzanlagen wurde 1955 begonnen. Inzwischen ist durch den Bau von 13 Sperrwerken in den Nebenflüssen der Tideströme Ems, Weser und Elbe die unmittelbar den Sturmfluten ausgesetzte Deichlinie von 1100 km auf 611 km verkürzt worden. Von diesen Deichen müssen noch 105 km verstärkt und erhöht werden. Die Hochwasserdeiche im Tidegebiet oberhalb der Sperrwerke haben eine Länge von rd. 499 km. Davon entsprechen 115 km noch nicht den Zielvorgaben. Auf den Ostfriesischen Inseln sind von 35 km Hauptdeichen noch 10 km nicht ausreichend. Zahlreiche Bauwerke in den Deichen wie Siele, Schöpfwerke und Kreuzungsbauwerke des Verkehrs sind im Zu-

ge von Deicherhöhungen bereits an die neuen Abmessungen angepaßt worden. Die Grundinstandsetzung der Schutzwerke auf den Ostfriesischen Inseln – Deckwerke, Strandmauern und Buhnen – ist noch nicht abgeschlossen. Der Dünenschutz und die Sicherung der Schutzwerke durch Strandaufpülungen ist nach der derzeitigen Konzeption eine Daueraufgabe des Küstenschutzes. Die Erhaltung der Schutzwerke im Deichvorland – Uferdeckwerke, Steinbänke und Buhnen – ist für die Standsicherheit der Deiche von größter Bedeutung. Auch diese Maßnahmen müssen nach der derzeitigen Konzeption als Daueraufgaben verstanden werden. Mit dem Ausbau der Hauptdeichstrecken sind auch die Deichverteidigungswege weitgehend ausgebaut worden; besonders an den noch nicht ausgebauten Deichstrecken besteht auch hierfür noch ein Nachholbedarf.

Um den Küstenschutz in Niedersachsen so auszubauen, wie es die wissenschaftlichen Untersuchungen und die bisherigen Erkenntnisse aus den vergangenen Sturmflutereignissen verlangen, sind kurz-, mittel- und längerfristig noch umfangreiche Deichbaumaßnahmen erforderlich. Der Kostenumfang dieser Maßnahmen beträgt derzeit noch rd. 1,2 Mrd. DM. Trotz der angespannten Haushaltslage des Landes ist die Landesregierung der Auffassung, daß die Küstenschutzmittel, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit einem Bundesanteil in Höhe von 70 v. H. bereitgestellt werden, weiter aufgestockt werden sollten. Der Landtag hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Mittel im Doppelhaushalt 1995/96 um insgesamt rd. 15 Mio. DM erhöht. Dadurch erhöhen sich die Landesmittel für den Küstenschutz im Jahre 1995 von 90 Mio. DM auf 94,8 Mio. DM und im Jahre 1996 von 80,256 auf 90 Mio. DM. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Küstenschutzmittel im Jahre 1995 um weitere 5,2 Mio. DM auf insgesamt 100 Mio. DM aufzustocken. Damit kann der Abschluß der Ausbauarbeiten auf den Standard der Erkenntnisse aus den Extremsturmfluten von 1962 und 1976 in etwa zwölf Jahren erwartet werden.

- d) Vorrangiges Ziel des Küstenschutzes ist, die hinter den Deichen in den niedrigen Marschgebieten lebenden und arbeitenden Menschen, ihr Hab und Gut und ihren Lebensraum vor Sturmflutgefahren zu schützen. Diesem Ziel hatten sich in der Vergangenheit alle anderen Entwicklungen untergeordnet. Auch heute kann auf die Erhaltung und den weiteren Ausbau der Küstenschutzanlagen nicht verzichtet werden. Durch die Küstenschutzmaßnahmen ist zweifellos in den vergangenen 1000 Jahren eine Veränderung der natürlichen Küstenlandschaft und ihrer Wirkungszusammenhänge eingetreten. Von daher wird immer häufiger die Forderung erhoben, den Naturraum „Küstengebiet“ vor Nachteilen durch menschliches Handeln zu schützen. Diese ökologischen Ansprüche im Küstengebiet treten immer nachdrücklicher in Konkurrenz zur hergebrachten Behandlung und Nutzung dieses Raumes. Sie sind in ihren Grundsätzen durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (§§ 1 und 2) und durch die Verordnung über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (§§ 2 und 5) festgelegt. Danach sollen die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattenregion vor der niedersächsischen Küste erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden, sowie die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen mit ihrem artenreichen Pflanzen- und Tierbestand fortbestehen. Darüber hinaus bestehen auch internationale Schutzvereinbarungen wie z. B. die Ramsar Konvention (Übereinkommen über Feuchtgebiete, besonders als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel). Sehr konkret hat vor allem die 6. trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres, bestehend aus Vertretern Dänemarks, Deutschlands und der Niederlande, am 13.11.1991 diese Ansprüche formuliert:
- Hauptziel der trilateralen Zusammenarbeit ist der Schutz des Wattenmeeres als natürliches Gebiet.

- Die Interessen des Naturschutzes und der Küstenschutzmaßnahmen sollen weiter harmonisiert werden, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, daß die Sicherheit der Bevölkerung von grundlegender Bedeutung ist.
- Vordeichungen sind grundsätzlich zu verbieten.
- Der unumgängliche Verlust von Biotopen durch Küstenschutzmaßnahmen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Salzwiesen und Dünen sind angemessen zu schützen, damit in diesen Lebensräumen natürliche Prozesse, insbesondere hinsichtlich der Pflanzen- und Tierwelt ablaufen können.
- Die Wiederherstellung von Salzwiesen ist durch die Öffnung von Sommerdeichen anzustreben, unter der Voraussetzung, daß dies mit der ökologischen Zielsetzung der Region vereinbar ist.
- Für den Schutz und die Entwicklung von Salzwiesen und Dünen ist die beste Umweltpraxis anzuwenden.
- Die Aufbringung von Düngemitteln und Pestiziden sowie anderer toxischer Substanzen auf Salzwiesen ist zu stoppen.

Die Beschlüsse der Wattenmeerkonferenz entwickeln keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, können jedoch als Leitlinien für das Handeln der jeweils Verantwortlichen dienen.

Die Forderungen stehen zu den Anforderungen an den Küstenschutz nicht grundsätzlich im Widerspruch. Es bedarf jedoch zur Lösung der häufig nur vordergründigen Konfliktlagen der Abkehr von früheren, dogmatischen Ausführungsgrundsätzen, wonach alle Verstärkungsmaßnahmen des Küstenschutzes nur nach außendeichs gerichtet waren, die Hauptdeichlinie, wenn möglich, nur seawärts verschoben wurde und technisch optimale und kostengünstige Lösungen im Hinblick auf Sicherheit und Unterhaltung einer möglichst kurzen Deichlinie angestrebt wurden. Die in der Vorbemerkung genannten „Zehn Grundsätze für einen effektiveren Küstenschutz“ zielen auch darauf, einen Interessenausgleich zwischen Natur- und Küstenschutz herzustellen, ohne daß dadurch die erforderlichen Küstenschutzmaßnahmen beeinträchtigt werden. Bereits in den vergangenen Jahren wurden bei Deichverstärkungen und Deicherhöhungen alle Möglichkeiten genutzt, die Inanspruchnahme von Salzwiesen zu vermeiden. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß fast alle Salzwiesen an der niedersächsischen Nordseeküste (anders als auf den Inseln) künstlich, vor allem auch als Beitrag zur Verbesserung des Deichschutzes gewonnen worden sind. Sie haben größtenteils seit jeher dem Küstenschutz gedient und waren deshalb zu diesem Zweck zu erhalten und zu pflegen. Auch die Deichvorlandpflege kann weitgehend auf die Belange des Naturschutzes – auch speziell auf den Schutzzweck des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ – abgestellt werden. Zur Bewältigung des Treibselanfalls ist eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der zuständigen Behörden sowie der Deich- und Naturschutzverbände eingesetzt worden, die Lösungen erarbeiten soll, die sowohl den Belangen des Küstenschutzes als auch des Naturschutzes gerecht werden. Die Öffnung von Sommerdeichen ist kein Küstenschutzproblem, wenn die Schutzwirkung des Sommerdeiches durch entsprechende Maßnahmen am Hauptdeich ersetzt wird. Die eingeschränkte Nutzbarkeit der Flächen müßte bei Privateigentum entschädigt werden, oder diese Flächen sind für die öffentliche Hand zu erwerben. Sofern die von Sommerdeichen geschützten Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, sind im Falle von Deichöffnungen die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Nutzer angemessen zu berücksichtigen.

Für die Materialgewinnung für den Deichbau und für den Inselschutz gibt es häufig keine Alternative zur Entnahme aus dem küstennahen Wattgebiet. Hier bedarf

es eingehender Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Die nachfolgend genannten Ziele der 6. Wattenmeerkonferenz vom 13.11.1994 gehen dabei in die Abwägung ein.

Die Auswirkungen des Abbaus von Sand und Klei im Wattenmeer sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um das Ziel ungestörter Sedimentationsvorgänge zu erreichen. Zu diesem Zweck wird

- der Abbau von Sand auf die Aus- und Unterhaltungsbaggerungen von Fahrrinnen oder für Küstenschutzmaßnahmen möglichst in Kombination beider Zwecke begrenzt,
- Sand aus der Nordsee nur für den Ersatz des Sandes, der an den Küsten der vorgelagerten Inseln verloren geht, verwendet, und werden
- in dringenden und plötzlich auftretenden Fällen kleinere Entnahmen von Klei für Küstenschutzmaßnahmen nur vorgenommen, wenn hinter dem Deich keine anderen Ablagerungen zur Verfügung stehen.

Diese Zielsetzung darf den lebensnotwendigen Küstenschutz jedoch nicht unzumutbar behindern.

Alle Sicherheitsansprüche der Bevölkerung können bis auf weiteres mit Küstenschutzmaßnahmen in der bestehenden Deichlinie befriedigt werden. Deichrückverlegungen und Öffnungen von Sommerpoldern dienen in erster Linie ökologischen Zielen; sie sind deshalb keine Küstenschutzmaßnahmen. Neue Strategien für den Küstenschutz hätten vorrangig einer vergrößerten Gefahr für Leib und Leben der Küstenbevölkerung im Falle veränderter Sturmflutsituationen Rechnung zu tragen. Dieser Fall könnte eintreten, wenn infolge des Treibhauseffektes ein beschleunigter Meeresspiegelanstieg tatsächlich festgestellt würde. Dann würden auch die ökologischen Strukturen des Wattenmeeres durch Erosion und Zerstörung bedroht. Es ist denkbar, daß angesichts dieser Bedrohung nicht die weitere Befestigung der vorhandenen Deiche und der Inselschutzanlagen als der geeignete Lösungsweg angesehen wird, sondern ein Rückzug der Deichlinie oder der Aufbau eines gestaffelten Deichsystems, in dem die zweite Deichlinie wieder konsequent hergestellt und ausgebaut würde. Im Falle der Rückverlegung von Deichen würden aus bisherigem Kulturland wieder Salzwiesen entstehen. Aus heutiger Sicht des Küstenschutzes ist die Rückverlegung von Deichen allerdings eine Extremfallstrategie.

Zu 4:

Aus dem Bundeshaushalt werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 70 v. H. der für den Küstenschutz benötigten Mittel bereitgestellt. Die Bundesregierung hat anlässlich der Sturmflutereignisse am 28.1.1994 verlauten lassen, daß sie keine Küstenschutzmittel kürzen wird. Dies muß in Anbetracht der Deckungslücken im Bundeshaushalt bereits als Erfolg angesehen werden. Die Verteilung der Bundesmittel auf die beiden Aufgabenbereiche „Agrarstruktur“ und „Küstenschutz“ obliegt dem Landesgesetzgeber.

D. Dreizehnte Wahlperiode

I.

Beschluß vom 9.11.1994 – Drs 13/429 –*)
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1992 – Entlastung –

1. Nichtbeachtung der Dienstkleidungsvorschriften der Polizei
(Nr. 17 der Anlage zur Drs 13/429)

Die Polizeivollzugsbeamten erhalten vom Land Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art des Dienstes erfordert. Die Lagerung und Ausgabe der zentral beschafften Gegenstände obliegt den bei Polizeidienststellen eingerichteten Bekleidungskammern.

Eine vom Landesrechnungshof geprüfte Polizeibehörde hatte die zur sachgerechten Handhabung erlassenen Dienstkleidungsvorschriften jahrelang nicht hinreichend beachtet. Als sie schließlich nach ihrer Auffassung nicht mehr für den Polizeidienst verwendbare Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände von erheblichem Wert vernichten ließ, mißachtete sie die darin zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Verwertung getroffenen Regelungen. Überdies unterließ sie es, die Menge und Art der vernichteten Bestände wie vorgeschrieben zu dokumentieren. Die Höhe des entstandenen Schadens ist daher nicht mehr feststellbar.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß die Polizeibehörde seit Jahren die u. a. im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung ergangenen Dienstkleidungsvorschriften zum Schaden des Landes nicht hinreichend beachtet hat. Ihm ist unerklärlich, warum die für die Aufsicht zuständigen Stellen die z. T. gravierenden Verstöße unbeanstandet gelassen haben, obgleich seit 1987 sogar entsprechende Hinweise der Vorprüfungsstelle vorlagen.

Der Ausschuß erwartet, daß die Landesregierung die Einhaltung der Dienstkleidungsvorschriften durch die Polizeibehörden künftig sicherstellt und insbesondere auch die aufsichtsführenden Stellen anhält, die ihnen obliegenden Überwachungsfunktionen ausreichend wahrzunehmen.

Über den Fortgang der geplanten Änderungen in der Organisation der Bekleidungskammern bittet er, bis zum 31. 3. 1995 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Die Landesregierung hat durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen der Erwartung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen entsprochen.

Es ist beabsichtigt, die Organisation der Bekleidungskammern im Hinblick auf eine Verbesserung der Arbeitsabläufe und einer betriebswirtschaftlicheren Arbeitsweise zu ändern. Die Empfehlung der Reformkommission der Polizei und die Erkenntnisse des vorliegenden Gutachtens einer Unternehmensberatungsgruppe werden in die Entscheidung einbezogen.

Gegenwärtig werden die umfassenden Auswertungsergebnisse im Hinblick auf deren Umsetzbarkeit geprüft. Anschließend wird die Landesregierung die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren einleiten und die Erörterung mit dem LRH fortsetzen.

Der Landtag wird unaufgefordert unterrichtet werden.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschuß vom 9.11.1994 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

2. Rückzug des Landes aus den Aufgaben nach § 22 Milch- und Fettgesetz
(Nr. 41 der Anlage zur Drs 13/429)

Das Land erhebt von Molkereien und Milchsammelstellen, letztlich zu Lasten der milchviehhaltenden Landwirte, eine Umlage nach § 22 Milch- und Fettgesetz. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Umlageerhebung ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs fragwürdig.

Wird die Zulässigkeit unterstellt, dürfen die aus der Umlage aufkommenden Mittel ausschließlich für im Gesetz bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Milchwirtschaft eingesetzt werden. Ein mit der Verwaltung der Mittel beauftragter Verein verwendete die Gelder z. T. jedoch entgegen den gesetzlichen Vorgaben für andere Zwecke. Zu der zweckwidrigen Verwendung konnte es nur kommen, weil das Land es versäumte, den Einsatz der Mittel nach den Vorgaben des Milch- und Fettgesetzes sowie entsprechend den zuwendungsrechtlichen Vorschriften zu steuern.

Der Ausschuß beanstandet, daß die Landesverwaltung die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei der Verwendung der Umlagemittel nicht hinreichend gewährleistet hat. Er teilt die Auffassung des Landesrechnungshofes, daß die Umlageerhebung ab 1. 1. 1996 eingestellt werden und es den milchwirtschaftlichen Betrieben und Verbänden überlassen bleiben sollte, die in Betracht kommenden Maßnahmen aus den selbst aufzubringenden Mitteln auch selbst zu organisieren.

Sollte die Landesregierung dies politisch zunächst nicht für vertretbar halten, wird sie sicherzustellen haben, daß künftig die Landesverwaltung die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei der Verwendung der Umlagemittel durch strikte Anwendung des Zuwendungsrechts der LHO gewährleistet und sich die Landesvereinigung auf die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 Milch- und Fettgesetz – unter Verzicht auf die eigenhändige Durchführung von Fördermaßnahmen bzw. die Übertragung auf organisatorisch angegliederte Dritte – beschränkt. Der Ausschuß bittet die Landesregierung um abschließenden Bericht bis zum 30.6.1995.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Nach gründlichen Erwägungen ist die Landesregierung zu dem Schluß gekommen, die Umlageerhebung nach dem Milch- und Fettgesetz (MFG) auch über den 1.1.1996 hinaus fortzusetzen. Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sonst bestehenden Notwendigkeit, zusätzlich Mittel in den Landeshaushalt einzustellen für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die derzeit aus der Umlage finanziert werden.

Über die Bewilligungsbehörden wird die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bei der Verwendung der Umlagemittel sichergestellt. Des weiteren wurde die Buchhaltung bei der Landesvereinigung der Milchwirtschaft e.V. (LVN) umgestellt, so daß zukünftig umfassende Kontrollmöglichkeiten – auch für eigenhändig durchgeführte Fördermaßnahmen der LVN im Rahmen der Zweckbindung nach § 22 MFG – gegeben sind.

3. Öffentlichkeitsarbeit
(Nr. 45 der Anlage zur Drs 13/429)

Das Umweltministerium hat im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltvorsorge Maßnahmen mangelhaft vorbereitet, Vergabevorschriften nicht beachtet und trotz vorhandenen eigenen Sachverständs Aufträge an Dritte vergeben.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß das Umweltministerium bei seinen Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für Maßnahmen der Umweltvorsorge und des Umweltbewußtseins Grundsätze wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung außer acht gelassen hat.

Der Ausschuß erwartet, daß in Zukunft

- Kampagnen und sonstige Aktivitäten in diesem Bereich nur durchgeführt werden, wenn sie ausreichend vorbereitet sind,
- deren Ergebnisse kritisch geprüft werden,
- die Vergabevorschriften beachtet werden und
- Aufträge an Dritte dann nicht vergeben werden, wenn die Leistungen von dem hierfür vorgesehenen Verwaltungspersonal erbracht werden können.

Der Ausschuß mißbilligt, daß die Prüfungsmitteilungen nicht innerhalb eines Jahres beantwortet wurden und erwartet, daß in Zukunft die gesetzten Fristen eingehalten werden.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag bis zum 31. 3. 1995 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Die verspätete Beantwortung der Prüfungsmitteilungen ist überwiegend auf den häufigen Wechsel der verantwortlichen Bediensteten im Ministerbüro, im Pressereferat und im Referat für die Öffentlichkeitsarbeit zurückzuführen. In Zukunft wird das MU die ihm in den Prüfungsmitteilungen gesetzten Fristen unbedingt einhalten.

Das MU hat nunmehr zu den Prüfungsmitteilungen des LRH zur Öffentlichkeitsarbeit mit Schreiben vom 18.5., 12. sowie 22.7.1994 vollständig Stellung genommen. In seiner Antwort vom 8.2.1995 hat der LRH bereits eine Reihe von Textziffern, zum Teil mit Hinweisen, für erledigt erklärt. Zu zehn Textziffern hat der LRH ergänzende Stellungnahmen und Unterlagen angefordert. Die noch ausstehenden Punkte wird das MU binnen der ihm gesetzten dreimonatigen Frist erledigen.

Das MU stellt schon vor der Beendigung des Schriftwechsels, insbesondere auch durch eine frühzeitigere und verstärkte Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt, sicher, daß sich die vom Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligten Verstöße in Zukunft nicht wiederholen.

II.

1. Beschluß vom 9.11.1994 – Drs 13/453 – Sicherung des freiwilligen ökologischen Jahres in Niedersachsen

Niedersachsen hat beim freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) eine Vorreiterrolle gespielt und damit ein attraktives jugendpolitisches Angebot geschaffen.

Der Landtag begrüßt, daß rückwirkend zum 1. September 1993 eine bundesgesetzliche Regelung zum freiwilligen ökologischen Jahr in Kraft getreten ist. Er bedauert, daß der Bundestag die Anregung Niedersachsens, das Gesetz mit einer Finanzierungsregelung zu versehen, nicht aufgegriffen hat.

Damit das Gesetz nicht wieder unterschiedlich in den einzelnen Bundesländern gehandhabt wird, muß eine bundeseinheitliche Ausführungsbestimmung zum FÖJ-Gesetz erlassen werden.

Außerdem soll die Landesregierung weiter darauf hinwirken, daß der Bund seinen ursprünglichen Mitfinanzierungsanteil wiederherstellt.

Der Landtag geht davon aus, daß das freiwillige ökologische Jahr in Niedersachsen fortgesetzt und daß die Finanzierung der FÖJ-Plätze sichergestellt wird.

Der Landtag geht außerdem davon aus, daß das NLO als Träger der Maßnahme ein zügiges Anerkennungsverfahren gewährleistet. Gemeinsam mit Vertretern der Einsatz-

stellen sollen auch in Zukunft die „Konzeption für ein freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) in Niedersachsen“ alljährlich aktualisiert und eine vielfältige Angebotsstruktur sichergestellt werden.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

1. Das Bundesgesetz enthält keine konkreten inhaltlichen Vorgaben. In Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ – Förderungsgesetz – FÖJG) vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2118) wird lediglich eine grobe Zielsetzung beschrieben. Für die Zulassung der Träger und die konkrete Ausgestaltung des freiwilligen ökologischen Jahres sind nach Artikel 1 § 1 Nr. 6 FÖJG die Länder verantwortlich.

Einheitliche Ausführungsbestimmungen sind daher nur auf der Grundlage eines Länderkonsenses zu erstellen. Niedersachsen hat am 25.11.1994 dem Bund-Länder-Arbeitskreis „FÖJ“ einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet, über den bereits am 2.2.1995 auf einem Ländertreffen in Potsdam die Beratung eingeleitet wurde.

2. Seit Beginn der Beratungen über das FÖJG wurde die Bundesregierung wiederholt aufgefordert, eine ausreichende, auf Dauer angelegte Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung des freiwilligen ökologischen Jahres einzugehen.

Die Bundesregierung ist bisher jedoch nicht bereit, über die im Bundeskinder- und Jugendplan festgelegten Beträge hinaus zusätzliche Mittel bereitzustellen.

3. Das Land Niedersachsen stellt mittelfristig Landesmittel in Höhe von 1,0 Mio. DM zur Verfügung. Die Mittel reichen aus, um ca. 80 FÖJ-Plätze zu finanzieren. Zu den Mitteln aus dem Landeshaushalt finanzieren die Niedersächsische Umweltstiftung (30 Plätze) und die Niedersächsische Wattenmeerstiftung (10 Plätze) insgesamt 40 zusätzliche FÖJ-Plätze (1994/95 und auch 1995/96). Voraussichtlich wird diese Förderung der Stiftungen beibehalten.

4. Für das FÖJ-Jahr 1995/96 haben 53 bereits anerkannte Einsatzstellen Bedarf an FÖJ-Plätzen angemeldet. Von den 45 Antragstellern auf Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle hat das Niedersächsische Landesamt für Ökologie nach Begutachtung und eingehender Beratung 27 neue Einsatzstellen anerkannt.

Die „Konzeption für ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) in Niedersachsen“ wird auch zukünftig jährlich in Zusammenarbeit mit dem FÖJ-Beirat, dem sowohl Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch Vertreterinnen und Vertreter der Einsatzstellen angehören, aktualisiert.

2. **Beschluß vom 8.12.1994 – Drs 13/578 –
Altfallregelung für Flüchtlinge mit langem Aufenthalt**

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem vom Land Rheinland-Pfalz in den Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des § 100 des Ausländergesetzes im Grundsatz mit der Maßgabe zuzustimmen, daß Flüchtlingen, die sich am 1.3.1995 auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder auf Grund einer Duldung im allgemeinen seit mindestens acht Jahren, wenn sie wenigstens ein minderjähriges Kind haben seit mindestens fünf Jahren, in der Bundesrepublik aufhalten, eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird.

Antwort der Landesregierung vom 30.6.1995

Niedersachsen hat in Abstimmung mit neun weiteren Bundesländern Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz zur Änderung des § 100 des

Ausländergesetzes (AuslG) (BR-Drs. 570/1/94) in den Bundesrat eingebracht. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10.3.1995 einen entsprechend geänderten Gesetzentwurf zur Änderung des § 100 AuslG beschlossen und der Bundesregierung zur Weiterleitung an den Bundestag übersandt (BR-Drs. 570/94). Die Bundesregierung hat mit einer ablehnenden Stellungnahme diesen Gesetzentwurf inzwischen dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Inzwischen ist ein inhaltsgleicher Gesetzentwurf zur Änderung des § 100 AuslG auch von der Fraktion der SPD in die Beratungen des Bundestages eingebracht worden (BT-Drs. 13/809).

Eine Beschlußfassung durch den Deutschen Bundestag ist noch nicht erfolgt.